

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 297

36. Jahrgang

3. November 1993

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Europäisches Parlament</b>	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
93/C 297/01	Nr. 2199/90 von Herrn Egon Klepsch an die Kommission Betrifft: Freihandelsabkommen der Gemeinschaft mit der Schweiz — Behinderung des freien Wettbewerbs .....	1
93/C 297/02	Nr. 1840/91 von Frau Kirsten Jensen an die Kommission Betrifft: Verschuldung und Abholzung der tropischen Regenwälder .....	1
93/C 297/03	Nr. 2394/91 von Herrn Max Simeoni an die Kommission Betrifft: Antrag auf eine Gemeinschaftsbeihilfe für die Ukrainische Freie Universität in München .....	2
93/C 297/04	Nr. 623/92 von Frau Annemarie Goedmakers an die Kommission Betrifft: Förderung einer vertraglich gebundenen Forschung an Universitäten .....	2
93/C 297/05	Nr. 750/92 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Plötzlicher Säuglingstod .....	3
93/C 297/06	Nr. 830/92 von den Abgeordneten Claudia Roth und Marco Taradash an die Kommission Betrifft: Komitologie .....	3
93/C 297/07	Nr. 1012/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Berücksichtigung der griechischstämmigen Bevölkerung Nordamerikas bei der Planung von Gemeinschaftsprogrammen .....	4
93/C 297/08	Nr. 1150/92 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Die Rolle des Präsidenten der Kommission .....	4
93/C 297/09	Nr. 1160/92 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Bewässerung in Spanien .....	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 297/10	Nr. 1421/92 von Herrn Francesco Speroni an die Kommission Betrifft: Auswirkungen möglicher Heraufsetzungen der Höchstgrenzen für die Beschäftigung von Flugpersonal auf den Flugverkehr .....	6
93/C 297/11	Nr. 1582/92 von Herrn Filippos Pierros an die Kommission Betrifft: Inanspruchnahme der Gemeinschaftsmittel aus dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen in Griechenland .....	6
93/C 297/12	Nr. 1637/92 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: CODEX/GATT .....	7
93/C 297/13	Nr. 1638/92 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: CODEX/GATT: Harmonisierungsrahmen .....	7
93/C 297/14	Nr. 1639/92 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: CODEX/GATT: Gesundheits- und Umweltschutznormen .....	7
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1637/92, 1638/92 und 1639/92 .....	7
93/C 297/15	Nr. 1729/92 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Gebrauch der niederländischen Sprache durch die Kommission .....	8
93/C 297/16	Nr. 1730/92 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Weltausstellung in Sevilla .....	8
93/C 297/17	Nr. 1751/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Wiederaufbau des Museums von Ali Pascha in Ioannina .....	8
93/C 297/18	Nr. 1753/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Rekonstruktion des antiken Theaters und des Kastells von Mytilene .....	9
93/C 297/19	Nr. 1829/92 von Herrn Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Zerstörung der Denkmäler von Hierapolis (Türkei) .....	9
93/C 297/20	Nr. 1848/92 von Herrn Josep Verde i Aldea an die Kommission Betrifft: Nichtbeteiligung der Kommission an der Konferenz der europäischen Justizminister ..	9
93/C 297/21	Nr. 1948/92 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Meßstation für Luftschadstoffe auf der Akropolis .....	10
93/C 297/22	Nr. 2087/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Mißachtung archäologischer Fundstätten durch die CAL-NAT .....	11
93/C 297/23	Nr. 2475/92 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Subsidiarität .....	11
93/C 297/24	Nr. 2567/92 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Unterzeichnung des Dokuments über den „freien Luftraum“ zwischen den Niederlanden und den Vereinigten Staaten .....	11
93/C 297/25	Nr. 2598/92 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Koordinierung der Tätigkeiten der Kommission im Zusammenhang mit den Medien	12
93/C 297/26	Nr. 2611/92 von Herrn Peter Crampton an die Kommission Betrifft: Beratung durch Überseeelotsen .....	12

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 297/27	Nr. 2628/92 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Hilfe für historische Gebäude .....	13
93/C 297/28	Nr. 2699/92 von den Abgeordneten Hiltrud Breyer, Paul Lannoye, Virginio Bettini und Marguerite-Marie Dinguirard an die Kommission Betrifft: Programm TACIS .....	13
93/C 297/29	Nr. 2752/92 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds für die Niederlande .....	14
93/C 297/30	Nr. 2769/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die archäologischen Forschungen in Achaïa .....	14
93/C 297/31	Nr. 2881/92 von Herrn Mauro Chiabrando an die Kommission Betrifft: Eisenbahnlinie durch den Simplontunnel .....	15
93/C 297/32	Nr. 2893/92 von Herrn Carlos Perreau de Pinninck Domenéch an die Kommission Betrifft: Finanzielle Lage Spaniens in der Gemeinschaft .....	15
93/C 297/33	Nr. 2956/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Verwendung von Pflanzenschutzmitteln .....	16
93/C 297/34	Nr. 3018/92 von Herrn Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Beteiligung der Gemeinschaft am Jakobsjahr .....	16
93/C 297/35	Nr. 3039/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Aufstellung von Pilotprogrammen für die Familien .....	17
93/C 297/36	Nr. 3063/92 von Herrn Neil Blaney an die Kommission Betrifft: Fischereiabkommen .....	17
93/C 297/37	Nr. 3068/92 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Termiten .....	18
93/C 297/38	Nr. 3070/92 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Europäisches Literaturerbe .....	18
93/C 297/39	Nr. 3160/92 von Herrn Wilfried Telkämper an die Kommission Betrifft: Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der UVP-Richtlinie beim Planfeststellungsverfahren Bundesautobahn A 100 in Berlin .....	19
93/C 297/40	Nr. 3169/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Druckerei der Widerstandsbewegung in Kallithea .....	19
93/C 297/41	Nr. 3170/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Schutz des kulturellen Erbes von Píkri Réthymnou .....	20
93/C 297/42	Nr. 3221/92 von Herrn Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Europäischer Ausweis für den Eintritt in Museen und Baudenkmäler .....	21
93/C 297/43	Nr. 3223/92 von Frau Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Auswirkungen der Abschaffung des Schutzes des Mindestlohns im Vereinigten Königreich auf die Gleichberechtigung .....	21
93/C 297/44	Nr. 3252/92 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Zuschuß für die Europäische Stiftung für freie Meinungsäußerung .....	22

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 297/45	Nr. 3271/92 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Fachschule in Antikyra .....	22
93/C 297/46	Nr. 3336/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Gründung einer Gerichtspolizei in Griechenland .....	23
93/C 297/47	Nr. 3501/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Altertümer von Kromion .....	23
93/C 297/48	Nr. 30/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Europaschulen .....	23
93/C 297/49	Nr. 68/93 von Herrn André Sainjon an die Kommission Betrifft: Hochauflösendes Fernsehen: Die Software .....	24
93/C 297/50	Nr. 220/93 von Herrn Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Gefahr für ein grenzüberschreitendes Naturparkprojekt — Tejo Internacional .....	24
93/C 297/51	Nr. 221/93 von Herrn Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Umstrukturierung mit Gemeinschaftsmitteln und Entlassungen — Bergwerke von Panasqueira .....	25
93/C 297/52	Nr. 223/93 von Herrn Siegbert Alber an die Kommission Betrifft: Polnische Exporte von Eisen- und Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft .....	26
93/C 297/53	Nr. 257/93 von Herrn Gérard Deprez an die Kommission Betrifft: Anerkennung von Diplomen für die Ausübung eines reglementierten Berufs — Freizügigkeit von Arbeitnehmern .....	26
93/C 297/54	Nr. 277/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Anpassung des griechischen Rechts an die Richtlinie 79/409/EWG .....	27
93/C 297/55	Nr. 304/93 von Herrn Isidoro Sánchez García an die Kommission Betrifft: Auswanderung in Länder, die nicht Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind .....	27
93/C 297/56	Nr. 351/93 von Herrn Virginio Bettini an die Kommission Betrifft: Notstand in der Wasserversorgung .....	28
93/C 297/57	Nr. 393/93 von Frau Maria Belo an die Kommission Betrifft: Erhaltung des architektonischen Erbes — romanische Zisterzienserabtei Santa Maria do Bouro — Portugal .....	28
93/C 297/58	Nr. 406/93 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Privatisierung von Versicherungsagenturen für Ausfuhrkredite .....	29
93/C 297/59	Nr. 409/93 von Herrn Gerardo Gaibisso an die Kommission Betrifft: Hochgeschwindigkeitsbahn in Italien — Verfahren im Widerspruch zu Gemeinschaftsbestimmungen .....	29
93/C 297/60	Nr. 412/93 von den Abgeordneten Mireille Elmalan und Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Nachtarbeit .....	30
93/C 297/61	Nr. 478/93 von Herrn Michel Hervé an die Kommission Betrifft: Berücksichtigung der Human- und Sozialwissenschaften bei der Ausarbeitung des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung .....	31

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 297/62	Nr. 503/93 von Herrn Reinhold Bocklet an die Kommission Betrifft: Mehr Gerechtigkeit im Rahmen der Richtlinie über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten .....	32
93/C 297/63	Nr. 516/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Schließung der KYDEP in Griechenland .....	32
93/C 297/64	Nr. 530/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Situation der Frauen in den islamischen Ländern .....	33
93/C 297/65	Nr. 538/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Gemeinschaftspolitik für die Küstengebiete .....	33
93/C 297/66	Nr. 558/93 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Container-Linienschifffahrt auf den großen Schifffahrtsrouten .....	34
93/C 297/67	Nr. 569/93 von Herrn John Bird an die Kommission Betrifft: Europäischer Feuerwaffenpaß .....	34
93/C 297/68	Nr. 580/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Gesundheitsgefährdende Stoffe, die auf dem Markt im Umlauf sind .....	35
93/C 297/69	Nr. 601/93 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Aktionsplan der spanischen Regierung für den Nationalpark Doñana .....	35
93/C 297/70	Nr. 1107/93 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Finanzierung des operationellen Programms für den Doñana-Park .....	35
93/C 297/71	Nr. 1274/93 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Verwirrende Lage bezüglich der möglichen Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammen- hang mit dem Nationalpark Doñana .....	36
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 601/93, 1107/93 und 1274/93 .....	36
93/C 297/72	Nr. 603/93 von Herrn Ben Fayot an die Kommission Betrifft: Zugang für kleine und mittlere Unternehmen zu öffentlichen und privaten Ausschreibun- gen in Belgien und Frankreich .....	36
93/C 297/73	Nr. 640/93 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Beschäftigung von Behinderten .....	37
93/C 297/74	Nr. 658/93 von den Abgeordneten Virginio Bettini und Tullio Regge an die Kommission Betrifft: Beleuchtung Sibiriens durch eine „zweite Sonne“ .....	38
93/C 297/75	Nr. 698/93 von Herrn Arthur Newens an die Kommission Betrifft: Lieferung von spaltbaren Stoffen in den Irak .....	38
93/C 297/76	Nr. 700/93 von Herrn Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Informationsstellen für die ländliche Bevölkerung in Griechenland .....	38
93/C 297/77	Nr. 709/93 von Herrn Diego de los Santos López an die Kommission Betrifft: Betrug bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen in der Gemeinschaft .....	39

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 297/78	Nr. 728/93 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte durch die zwölf Mitgliedstaaten .....	40
93/C 297/79	Nr. 736/93 von Frau Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Entlassungen im Werk Jaguar Radford in Coventry .....	40
93/C 297/80	Nr. 739/93 von Herrn Panayotis Roumeliotis an die Kommission Betrifft: Schutz des Feuchtgebietes in der Gemeinde Fokaia .....	41
93/C 297/81	Nr. 750/93 von Herrn Diego de los Santos López an die Kommission Betrifft: Lagerung von Abfällen in El Cabril (Andalusien) .....	41
93/C 297/82	Nr. 806/93 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Rassendiskriminierung auf dem Arbeitsmarkt .....	42
93/C 297/83	Nr. 816/93 von Herrn Peter Crampton an die Kommission Betrifft: Fischerei: Abkommen mit Drittländern .....	42

## I

(Mitteilungen)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

## SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2199/90

von Herrn Egon Klepsch (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Oktober 1990)

(93/C 297/01)

*Betrifft:* Freihandelsabkommen der Gemeinschaft mit der Schweiz — Behinderung des freien Wettbewerbs

Mehrfach haben sich Mitglieder der Kommission für mikroelektronische Komponenten und umweltschützende Mikro-Langzeitbatteriesysteme ausgesprochen.

Sind der Kommission direkte oder indirekte Störungen der Herstellung, Verteilung und des Transfers von mikroelektronischen Komponenten und Technologien an die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bekannt, und welche rechtlichen und politischen Schritte gedenkt die Kommission gegebenenfalls dagegen zu ergreifen?

**Antwort von Sir Leon Brittan <sup>(1)</sup>  
im Namen der Kommission**

(2. Juli 1993)

Der Kommission sind, abgesehen von angeblichen Behinderungen in einem Einzelfall, keine direkten oder indirekten Störungen der Herstellung, Verteilung und des Transfers von mikroelektronischen Komponenten und Technologien für Langzeitbatterien bekannt. In dem erwähnten Einzelfall erhielt die Kommission 1986 eine Eingabe, in der angebliche Verstöße der Schweizer Eidgenossenschaft gegen die Wettbewerbsregeln in Artikel 23 des Freihandelsabkommens der Gemeinschaft mit der Schweiz auf dem Gebiet von Langzeitbatterien gerügt wurden. Die von dem Eingaber erhobenen Vorwürfe erstreckten sich im wesentlichen darauf, daß er von der Schweizer Regierung durch rechtswidrige Deklarationen an einer geplanten Produktion von Langzeitbatterien behindert werde. Nach eingehender Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts kam die Kommission zu dem

Ergebnis, daß keine Anhaltspunkte für eine Verletzung von Artikel 23 des Freihandelsabkommens gegeben seien, und teilte dies dem Eingaber mit. Dieser wandte sich 1990 erneut an die Kommission und unterbreitete im wesentlichen den geschilderten Sachverhalt von neuem. Es scheinen allerdings keine Anhaltspunkte ersichtlich, die eine geänderte Beurteilung des Sachverhalts rechtfertigen könnten.

<sup>(1)</sup> Die Kommission bedauert die Verzögerung, mit der diese Antwort gegeben worden ist.

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1840/91

von Frau Kirsten Jensen (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1991)

(93/C 297/02)

*Betrifft:* Verschuldung und Abholzung der tropischen Regenwälder

Eine der Ursachen des Problems des Holzeinschlags und der Abholzung der tropischen Regenwälder liegt in der Problematik der Verschuldung und konkret in der Höhe des Schuldendienstes.

Wird dieses Problem von der Gemeinschaft gesehen?

Welche Schritte faßt die Gemeinschaft ins Auge, um eine spürbare Erleichterung der Schuldenlast der Länder des Südens herbeizuführen?

Wird die Kommission ihre Haltung bezüglich der Schuldensminderung in den Entwicklungsländern auf dem Gipfel der Gruppe der Sieben im Juli in London darlegen, und in welcher Weise wird sie versuchen, Druck auf die Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft auszuüben?

**Antwort von Herrn Marín  
im Namen der Kommission**

(2. Juli 1993)

Die Kommission weiß, welche Zwänge sich aus der hohen Auslandsverschuldung und dem Schuldendienst für viele Entwicklungsländer ergeben. Sie kann jedoch in diesem Bereich nur in beschränktem Maße unmittelbar tätig werden, weil sich die Verschuldung dieser Länder bei der Gemeinschaft als solcher in Grenzen hält. Eine Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten vor den multilateralen oder bilateralen Verhandlungen über diese Fragen kann jedoch wesentlich zu stärkerer Kohärenz und Angemessenheit der Gemeinschaftsmaßnahmen beitragen.

Die Kommission begrüßt den Fortschritt, der in den letzten vier bis fünf Jahren auf internationaler Ebene, vor allem nach den Gipfeltreffen von London und München, erzielt worden ist. Der Pariser Club hat die Konditionen von Fall zu Fall weiter gelockert und sie auf Länder mit niedrigem bis mittlerem Einkommen ausgedehnt. Die Kommission unterstützt den Vorschlag mehrerer Mitgliedstaaten und begrüßt die seither ergriffenen Initiativen zur Verbesserung der Bedingungen für die Behandlung der öffentlichen Verschuldung der ärmeren und am wenigsten entwickelten Länder.

Im übrigen verfolgt die Kommission im Zusammenhang mit den Umweltproblemen mit großer Aufmerksamkeit die Entwicklungen bei den Debt-for-Nature-Swaps (Schuldenerlaß gegen Naturschutz).

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2394/91**

von Herrn Max Simeoni (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Oktober 1991)

(93/C 297/03)

**Betrifft:** Antrag auf eine Gemeinschaftsbeihilfe für die Ukrainische Freie Universität in München

An der Ukrainischen Freien Universität in München (UFU), die vor mehr als 70 Jahren gegründet wurde, können Emigranten aus der Ukraine und anderen mittel- und osteuropäischen Ländern Philosophie, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften studieren. Während der langen Jahre, in denen in diesen Ländern ein totalitäres Regime herrschte, hat sie unter freiheitlichen Bedingungen zur Verbreitung der ukrainischen Wissenschaften in Europa und in der ganzen Welt beigetragen.

Die demokratischen Revolutionen in Osteuropa veranlassen die UFU, engere Beziehungen zu diesem Teil Europas zu knüpfen, um zahlreichen Erfordernissen gerecht werden zu können: Austausch von Hochschulprofessoren und Studenten, Informationsgespräche und Treffen im Osten, Zusammenarbeit. Trotz der umfassenden Beihilfen des Bundesin-

nenministeriums (108 114,41 DM im Jahre 1990) und des bayerischen Kultusministeriums (102 088 DM im Jahre 1990) und trotz der sonstigen Zuwendungen ist die UFU nicht mehr in der Lage, die Kosten zu decken, die ihre neuen Pflichten mit sich bringen. Jedoch könnten die von der UFU im Bereich der Ausbildung gewonnenen Erfahrungen der Gesellschaft und der Volkswirtschaft in den Ländern Mittel- und Osteuropas in der Phase des Übergangs von einem zentralisierten bürokratischen System zu einem offenen System, in dem wirtschaftliche Effizienz und soziale Sicherheit Hand in Hand gehen, von großem Nutzen sein.

Kann die Kommission die Möglichkeit prüfen, der UFU eine regelmäßige Beihilfe in Höhe von 60 000 ECU zukommen zu lassen, damit sie ihre Tätigkeiten fortsetzen kann?

**Antwort von Sir Leon Brittan  
im Namen der Kommission**

(2. Juli 1993)

Nach Prüfung des Antrags auf 60 000 ECU für die Fortsetzung der Tätigkeiten der UFU ist die Kommission zu dem Schluß gekommen, daß die Universität in München nicht aus dem Technische-Hilfe-Etat für die Länder der ehemaligen Sowjetunion unterstützt werden kann. Um für eine Finanzierung im Rahmen dieses Etats in Betracht zu kommen, müssen Finanzierungsanträge von Institutionen oder Regierungsstellen innerhalb der ehemaligen Sowjetunion gestellt werden; direkte Hilfe aus diesen Etats für Institutionen in der Gemeinschaft sind nicht vorgesehen, es sei denn, sie kommen einem beteiligten Partner in der früheren Sowjetunion unmittelbar zugute. Die Kommission hat keine anderen Mittel, aus denen sie die UFU regelmäßig bezuschussen könnte.

Die Kommission möchte jedoch zum Ausdruck bringen, daß sie die Tätigkeiten der Universität, der sie in der Vergangenheit auch Zuschüsse gewährt hat, voll und ganz unterstützt. Im übrigen sieht sie für die Zukunft die Möglichkeit von Verbindungen mit der Ukraine im Bildungsbereich, etwa im Rahmen eines neuen Abkommens, das zwischen der Gemeinschaft und der Ukraine geschlossen werden könnte.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 623/92**

von Frau Annemarie Goedmakers (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. März 1992)

(93/C 297/04)

**Betrifft:** Förderung einer vertraglich gebundenen Forschung an Universitäten

In den Vereinigten Staaten wird die Vergabe von Forschungsaufträgen durch die Wirtschaft an Universitäten



dadurch gefördert, daß Unternehmen für diese Art von Aufträgen Steuerbefreiungen gewährt werden.

In der Gemeinschaft ist dies keine allgemein anerkannte Praxis. So bekommen zum Beispiel im Vereinigten Königreich Unternehmen eine zusätzliche Steuer auferlegt, je nach dem Betrag, den sie für Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen, die an Universitäten durchgeführt werden.

1. Ist die Kommission der Auffassung, daß Steuerbefreiungen durch Vergabe von Forschungsaufträgen der Wirtschaft an Universitäten eine stimulierende Wirkung für die wechselseitigen Beziehungen zwischen der Wirtschaft und den Universitäten haben können?
2. Ist die Kommission der Auffassung, daß Steuerbefreiungen einen Beitrag zur gemeinschaftlichen Forschungstätigkeit im allgemeinen und zur relativen wissenschaftlichen und technischen Position der Gemeinschaft im besonderen leisten können?
3. Hält die Kommission es für wünschenswert, daß EG-weit eine gemeinschaftliche Politik zur Gewährung von Steuerbefreiungen durch Vergabe von Forschungsaufträgen der Wirtschaft an die Universitäten angestrebt wird?

**Antwort von Frau Scrivener  
im Namen der Kommission**

(28. Juli 1993)

Nach Ansicht der Kommission kann die steuerliche Behandlung für die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eine gewisse Rolle spielen. Sie begrüßt daher, daß in den Mitgliedstaaten derzeit zahlreiche steuerliche Anreize geboten werden. Da es jedoch problematisch ist, bestimmte Forschungseinrichtungen gegenüber anderen zu bevorzugen, hält die Kommission gegenwärtig besondere Maßnahmen zugunsten von an Universitäten vergebenen Forschungsaufträgen für unangebracht.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 750/92

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. April 1992)

(93/C 297/05)

*Betrifft:* Plötzlicher Säuglingstod

Kann die Kommission in Verbindung mit dem Dritten Rahmenprogramm (1990—1994) mitteilen, ob im Forschungsprogramm über Biomedizin und Gesundheitswesen ein Forschungsvorhaben betreffend den plötzlichen Säuglingstod finanziert wird, insbesondere im Hinblick auf die Erstellung vergleichender Statistiken über die Anzahl der Fälle von plötzlichem Säuglingstod in den Mitgliedstaaten?

**Antwort von Herrn Ruberti  
im Namen der Kommission**

(8. Juli 1993)

Im Dritten Rahmenprogramm (1990—1994), insbesondere dem Programm Biomedizinische Forschung (1990—1994), das am 9. September 1991 verabschiedet wurde, sind bisher keine Mittel für Forschungsarbeiten über den plötzlichen Säuglingstod bereitgestellt worden.

Auch befanden sich unter den 808 Vorschlägen für Forschungsvorhaben, die aufgrund der zweiten Aufforderung zur Einreichung von Forschungsvorschlägen registriert wurden, keine Vorschläge für Forschungen zu diesem Thema.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 830/92

von den Abgeordneten Claudia Roth  
und Marco Taradash (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. April 1992)

(93/C 297/06)

*Betrifft:* Komitologie

Kann die Kommission eine detaillierte und erschöpfende Liste aller Ausschüsse mit einer grundsätzlichen oder halboffiziellen Verbindung zur Gemeinschaft liefern, die sich mit den Fragen der Freizügigkeit, der Sicherheit, der Terrorismusbekämpfung, der Einwanderung, der Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung . . . befassen, an denen die Gemeinschaft in welcher Weise auch immer beteiligt ist, als Mitglied, assoziiertes Mitglied, Beobachter oder in sonstiger Form?

Kann sie ferner eine eingehende Beschreibung der Struktur, der Rolle und der Arbeitsweise dieser Organe übermitteln?

**Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

(4. August 1993)

Bei den von den Abgeordneten genannten Gruppen handelt es sich nicht um Gemeinschaftsausschüsse, sondern um Arbeitsgruppen auf Regierungsebene. Daher verfügt die Kommission darin nicht über den ihr normalerweise durch die Verträge übertragenen Status.

Im Bereich der Freizügigkeit handelt es sich um die im Anschluß an den Europäischen Rat von Rhodos vom Dezember 1988 geschaffene Gruppe der Koordinatoren. Die Kommission hat sich an den Arbeiten der Gruppe sowie an der dieser unterstellten horizontalen Gruppe „Informatik“ von Anfang an beteiligt.

Die Kommission wirkt ferner uneingeschränkt an den Arbeiten der im Oktober 1986 eingerichteten Ad-hoc-Gruppe „Einwanderung“ sowie an den Arbeiten ihrer einzelnen Untergruppen mit.

Im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit besitzt die Kommission seit Januar 1991 in den verschiedenen Gremien der Trevi-Gruppe Beobachterstatus.

Auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung führte ein an die Staats- und Regierungschefs der anderen elf Mitgliedstaaten sowie an den Kommissionspräsidenten gerichteter Vorschlag von Präsident Mitterand im Dezember 1989 zur Schaffung des Europäischen Ausschusses für die Drogenbekämpfung (CELAD). Dieser aus Koordinatoren der Drogenbekämpfung bestehende Ausschuss hat insbesondere im Jahr 1990 das Europäische Programm zur Drogenbekämpfung ausgearbeitet, das vom Europäischen Rat von Rom (Dezember 1990) angenommen wurde. 1992 erstellte der CELAD einen Bericht über die Durchführung und die künftigen Leitlinien des Europäischen Programms zur Drogenbekämpfung, der vom Rat von Edinburgh (Dezember 1992) gebilligt wurde. Der CELAD regte ebenfalls die Europäische Woche der Drogenbekämpfung (16. bis 22. November 1992) und die Schaffung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EDBB) an. Die entsprechende Verordnung wurde vom Rat „Binnenmarkt“ am 8. Februar 1993 gebilligt und wird in Kraft treten, sobald über den Sitz der EDBB entschieden ist. Die Kommission war von Anfang an in vollem Umfang an den Arbeiten des CELAD beteiligt.

Nach Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union werden diese Gremien gemäß Titel VI des Vertrages im Rahmen der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres tätig sein. Die verschiedenen Gruppen werden dem in Artikel K.4 des Vertrages vorgesehenen Koordinierungsausschuss unterstellt sein, der je nach Bedarf eine Umstrukturierung dieser Gremien vornehmen könnte.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1012/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. April 1992)

(93/C 297/07)

*Betrifft:* Berücksichtigung der griechischstämmigen Bevölkerung Nordamerikas bei der Planung von Gemeinschaftsprogrammen

Die griechischstämmige Bevölkerung Nordamerikas wird auf mehr als 2 Millionen Menschen geschätzt. Teilt die Kommission angesichts der Tatsache, daß dieser griechischstämmige Bevölkerungsteil eine eindeutige Beziehung zur kulturellen Tradition und dem äußeren Erscheinungsbild eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufrechterhält, nicht auch die Ansicht, daß bei der Planung der Gemein-

schaftsprogramme Elemente miteinbezogen werden sollten, die den Besonderheiten der griechischstämmigen Gemeinschaft in Nordamerika Rechnung tragen?

Antwort von Herrn Pinheiro  
im Namen der Kommission

(29. Juli 1993)

Die Kommission berücksichtigt bei der Planung ihrer Programme im Kulturbereich die Tatsache, daß diese Programme durch ihre Wirkung zur Verbreitung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt beitragen und dadurch gleichzeitig das gemeinschaftliche Kulturerbe zur Geltung bringen. Im übrigen unterstützen und fördern die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit Drittländern.

Aus diesem Grund kann bei der Vergabe der jährlichen Haushaltsmittel für kulturelle Maßnahmen jedes Kulturvorhaben der griechischstämmigen Gemeinschaft in Nordamerika berücksichtigt werden, wenn es die erforderliche Qualität aufweist und sich gut in den obengenannten Zusammenhang einbettet.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1150/92

von Lord O'Hagan (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Mai 1992)

(93/C 297/08)

*Betrifft:* Die Rolle des Präsidenten der Kommission

Es gibt unterschiedliche Ansichten über die Rolle des Präsidenten der Kommission:

1. Ist der Präsident ein Vorsitzender, ein Geschäftsleiter oder eher mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vergleichbar?
2. Handelt der Präsident in eigenem Namen oder lediglich als Vertreter des Kollegiums der Kommissionsmitglieder?

Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission

(14. Juli 1993)

Gemäß den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften ist die Kommission ein Kollegium aus unabhängigen Persönlichkeiten, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für vier Jahre ernannt werden.

Der Präsident und die sechs Vizepräsidenten werden aus den Mitgliedern der Kommission für zwei Jahre nach dem gleichen Verfahren ernannt.

Außerdem wird in der Einheitlichen Akte ausdrücklich auf die Existenz des Europäischen Rates hingewiesen, in dem die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusammenkommen.

Durch den Vertrag über die Europäische Union ist das Verfahren für die Ernennung der Kommission geändert worden. Insbesondere heißt es darin:

„Die Regierungen der Mitgliedstaaten benennen nach Anhörung des Europäischen Parlaments im gegenseitigen Einvernehmen die Persönlichkeit, die sie zum Kommissionspräsidenten zu ernennen beabsichtigen. Die Regierungen der Mitgliedstaaten benennen in Konsultation mit dem benannten Präsidenten die übrigen Persönlichkeiten, die sie zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigen.“

Wegen des innovatorischen und spezifischen Charakters der institutionellen Strukturen der Gemeinschaft sind Vergleiche, wie sie der Herr Abgeordnete anzustellen versucht, nicht möglich.

Äußert sich der Präsident oder ein Mitglied der Kommission in Ausübung seines Amtes, so geschieht dies selbstverständlich im Namen des Kollegiums, es sei denn, es handelt sich ausdrücklich um eine persönliche Stellungnahme oder geht deutlich aus dem Rahmen hervor, in dem diese Äußerung gemacht wird (z. B. Vorträge, Kolloquien u. ä.).

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1160/92

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Mai 1992)

(93/C 297/09)

*Betrifft:* Bewässerung in Spanien

1. Kann die Kommission im Anschluß an die schriftliche Anfrage Nr. 1088/91 <sup>(1)</sup> nunmehr mitteilen, ob die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die in der Region Ambroz/Provinz Cáceres geplanten Bewässerungsanlagen durchgeführt wurde, die Teil des Operationellen Programmes zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen in der Extremadura sind und Auswirkungen auf eine in der SFF3-Liste bedeutender Vogelschutzgebiete der Kommission aufgeführte Landschaft (Landschaft Nr. 98, Embalse de Gabriel y Galán) haben werden? Gedenkt die Kommission andernfalls alle Zahlungen solange abzusetzen, bis eine ausreichende UVP durchgeführt wurde?

2. Im Winter leben in dieser Landschaft ungefähr 600 Kraniche der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG <sup>(2)</sup> aufgeführten aussterbenden Spezies *Grus grus*. Die Anerkennung der SFF3-Liste durch die Kommission bedeutet gleichzeitig auch die Anerkennung der Tatsache, daß diese Landschaft als besonderes Schutzgebiet im Rahmen dieser Richtlinie ausgewiesen werden sollte. Kann die Kommission in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.1.4.1. Absatz 1 des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Spanien sicherstellen, daß der vollständigen Durchführung dieser Richtlinie für diese Landschaft durch die Anweisung als besonderes Schutzgebiet (unterstützt durch eine angemessene Gemeinschaftsfinanzierung beispielsweise im Rahmen von Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 <sup>(3)</sup> über Gebiete mit gefährdeter Umwelt) Vorrang eingeräumt wird und daß andere Entwicklungen in diesem Gebiet die Ziele dieser Richtlinie nicht beeinträchtigen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 55 vom 2. 3. 1992, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

#### Antwort von Herrn Paleokrassas im Namen der Kommission

(16. Juli 1993)

Auf der Grundlage der Beratungen mit den Behörden der autonomen Region Extremadura kann festgestellt werden, daß das genannte Bewässerungsprogramm in der Region Ambroz 1973 genehmigt wurde und zum damaligen Zeitpunkt alle Bedingungen für eine solche Genehmigung erfüllt waren. Allerdings war damals noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, die erst durch die Richtlinie 85/337/EWG <sup>(1)</sup> eingeführt wurde.

Vor kurzem hat die autonome Region Extremadura nun jedoch — nachdem sie von der Kommission mehrfach auf die Bedeutung der Angelegenheit hingewiesen worden ist — die Auswirkungen bestimmter Bewässerungsprojekte auf die Flora und Fauna erneut untersuchen lassen.

Zu diesem Zweck haben die für dieses Projekt zuständigen Behörden der autonomen Region Beratungen mit den Umweltbehörden aufgenommen und daraufhin beschlossen, geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume zu treffen. Zu diesen Maßnahmen, die in Kürze verabschiedet werden dürften, zählen auch die Verringerung der bewässerten Fläche von 5 000 Hektar auf 3 000 Hektar.

Damit konnte von seiten der Kommission kein Verstoß gegen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften festgestellt werden. Dies gilt um so mehr, als das von dem Bewässerungsprogramm betroffene Gebiet nicht als besonderes Schutzgebiet im Sinne der Richtlinie 78/409/EWG ausgewiesen wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1421/92**

von Herrn Francesco Speroni (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(93/C 297/10)

*Betrifft:* Auswirkungen möglicher Heraufsetzungen der Höchstgrenzen für die Beschäftigung von Flugpersonal auf den Flugverkehr

Beim Gemischten Ausschuß für die Ausarbeitung einer europäischen Gemeinschaftsnorm für den Luftfahrtsektor befindet sich ein Projekt über die Festlegung von Höchstgrenzen betreffend die Flug- und Dienstzeiten bereits in einem fortgeschrittenen Stadium.

Nach den ersten Ergebnissen scheinen sich diese Höchstgrenzen besonders schlecht auf die geltende Norm auszuwirken: Kann die Kommission mitteilen, ob sie in diesem Punkt auch die Berufsvereinigungen des Flugpersonals (Piloten, Flugtechniker und Flugbegleiter) zu konsultieren gedenkt und ob sie der Auffassung ist, daß eine Heraufsetzung der Höchstgrenzen als Maßnahme verstanden werden kann, mit der man die Verkehrssicherheit gemäß dem Wortlaut von Artikel 16 des Vertrages über die Europäische Union, der am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet wurde, verbessern kann?

**Antwort von Herrn Matutes  
im Namen der Kommission**

(16. Juli 1993)

Angesichts der Forderungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die Dienst- und Ruhezeiten von Flugpersonal im Luftverkehrsbinnenmarkt gemeinschaftsweit zu regeln, arbeitet die Kommission mit diesen Organisationen sowie mit medizinischen und Sicherheitsexperten seit über zwei Jahren zusammen. Großer Wert wurde dabei stets auf breite Konsultationen mit dem betreffenden Gewerbe gelegt, um möglichst angemessene und wirksame Regelungen zu schaffen.

Interne Konsultationen der Kommission im Rahmen des sie beratenden Paritätischen Ausschusses für die Zivilluftfahrt erwiesen sich angesichts der sehr unterschiedlichen Auffassungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern als wenig fruchtbar. Die Kommission verfolgte auch die einschlägigen Arbeiten auf der Ebene der Joint Aviation Authorities und beteiligte sich am Konsultationsverfahren in diesem Gremium über die jüngsten Vorschläge des Ausschusses. Hierbei hat die Kommission eine eingehendere Berücksichtigung einer Reihe sicherheitsrelevanter Themen sowie (in Anbetracht des Subsidiaritätsprinzips) einfachere und flexiblere Vorschriften gefordert.

Angesichts der Tatsache, daß gemeinschaftsweite Regelungen die Luftverkehrsunternehmen in der Gemeinschaft finanziell nicht belasten, keine Nachteile für die Flugbesatzungen mit sich bringen und die Sicherheitsstandards im Luftverkehr nicht gefährden sollten, hat sich die Kommission die abschließende Bewertung der JAA-Vorschläge bis

zu deren endgültigen Fassung vorbehalten und gleichzeitig ihr eigenes Initiativrecht bezüglich der möglichen Umsetzung dieser Regelungen in Gemeinschaftsrecht gewahrt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1582/92**

von Herrn Filippos Pierros (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(93/C 297/11)

*Betrifft:* Inanspruchnahme der Gemeinschaftsmittel aus dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen in Griechenland

Detaillierten Informationen zufolge ist bei der Bereitstellung und Inanspruchnahme der im Rahmen der regionalen Programme zur Unternehmensförderung bereitgestellten Mittel, aus denen die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Griechenland bezuschußt werden sollen, eine erhebliche Verzögerung festzustellen. Konkret wurden die Mittel für Maßnahmen in den Bereichen technische Hilfe, Weiterbildung von leitenden Angestellten, technische Modernisierung, Zusammenarbeit zwischen Unternehmen usw. nicht in gebührendem Maße in Anspruch genommen. Abgesehen von dem unzureichenden Informationsstand über die Existenz dieser Mittel als Hauptursache der hier zu beobachtenden Problematik ist auf das Unvermögen der verschiedenen Träger der Entwicklungsmaßnahmen hinzuweisen (Entwicklungsverbände, Industrieverbände, Industrie- und Handelskammern). Die ist darauf zurückzuführen, daß jene Präsidialverordnungen noch nicht vorliegen, die für die formelle Bereitstellung und Verwaltung der erwähnten Mittel durch diese Träger gemäß den Programmen als erforderlich angesehen wird.

Kann uns die Kommission angesichts der großen Bedeutung der Zuschußmaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen in Griechenland über die Vorhaben unterrichten, die sie einzuleiten gedenkt, um diesen Schwachpunkt auszuräumen.

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi  
im Namen der Kommission**

(20. Juli 1993)

Infolge der Verzögerungen bei der Durchführung der in den regionalen operationellen Programmen vorgesehenen Maßnahmen zugunsten der KMU wurden im Rahmen des derzeitigen Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) in einer begrenzten Anzahl von Regionen Pilotvorhaben in die Wege geleitet. Die auf diese Weise gewonnenen Erfahrungen werden als Diskussionsgrundlage für eine eventuelle Ausdehnung der Maßnahmen auf sämtliche griechische Regionen im Rahmen des nächsten GFK dienen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1637/92**

von Herrn Llewellyn Smith (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juni 1992)

(93/C 297/12)

*Betrifft:* CODEX/GATT

Teilt die Kommission die Auffassung, daß die Harmonisierung der Normen im Gesundheits- und Umweltschutz, d. h. die Festlegung gemeinschaftlicher Normen auf der Grundlage internationaler Normen, zu den umstrittenen Fragen im Rahmen dieser Verhandlungen zählt?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1638/92**

von Herrn Llewellyn Smith (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juni 1992)

(93/C 297/13)

*Betrifft:* CODEX/GATT: Harmonisierungsrahmen

Setzt sich die Kommission bei diesen Verhandlungen für einen Harmonisierungsrahmen ein, der der Notwendigkeit der Vielfalt der Gesundheits- und Umweltnormen in einer Gemeinschaft von Nationen Rechnung trägt, die sowohl den Ausbau des Handels und der Entwicklung als auch Gesundheit, Sicherheit und eine intakte Umwelt anstreben?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1639/92**

von Herrn Llewellyn Smith (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juni 1992)

(93/C 297/14)

*Betrifft:* CODEX/GATT: Gesundheits- und Umweltschutznormen

Welche allgemeinen Grundsätze liegen der Position zugrunde, die die Gemeinschaft im Rahmen der CODEX/GATT-Verhandlungen in der Frage der Harmonisierung der Gesundheits- und Umweltschutznormen vertritt?

**Gemeinsame Antwort von Sir Leon Brittan  
im Namen der Kommission  
auf die schriftlichen Anfragen**

Nrn. 1637/92, 1638/92 und 1639/92

(29. Juli 1993)

1. In den Verhandlungen der Uruguay-Runde im Rahmen des GATT ist die Harmonisierung von Gesundheits- und Umweltschutznormen im Zusammenhang mit den Übereinkommensentwürfen über technische Handelshemmnisse (TBT) und über Gesundheits- und Pflanzen-

schutznormen (SPS) erörtert worden. Mit diesen beiden Übereinkommensentwürfen wird ein Gleichgewicht angestrebt zwischen der klaren Anerkennung des Hoheitsrechts der Länder, Maßnahmen für legitime Zwecke der öffentlichen Ordnung wie den Schutz der Gesundheit oder der Umwelt zu ergreifen und die Notwendigkeit sicherzustellen, daß diese Maßnahmen keine unnötigen Hindernisse für den Welthandel bezwecken oder bewirken. Dieses Gleichgewicht kommt im Ansatz der beiden Textentwürfe über die Frage der Harmonisierung zum Ausdruck, der im wesentlichen auf zwei Grundsätzen beruht:

- a) Es wird anerkannt, daß den internationalen Normen bei der Verringerung der Handelsbeeinträchtigungen auf ein Mindestmaß besondere Bedeutung zukommt. Daher besteht die Vermutung, daß Maßnahmen, die auf internationale Normen gestützt sind, kein unnötiges Hindernis für den Handel darstellen (Artikel 2 Absatz 5 TBT; Artikel 10 SPS). Die Länder werden ermutigt, sich an den internationalen Harmonisierungsarbeiten zu beteiligen und ihre nationalen Normen auf internationale Normen zu stützen, soweit dies zweckdienlich ist.
- b) Das Recht der Länder, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen, die auf einem höheren Gesundheits- oder Umweltschutzniveau als dem der internationalen Normen beruhen, wird voll anerkannt (Artikel 2 Absatz 4 TBT; Artikel 11 SPS). Da derartige innerstaatliche Maßnahmen natürlich kein unnötiges Hindernis für den Handel darstellen sollten, wird in den beiden Übereinkommen eine Reihe von Kriterien aufgestellt, um dies zu verhindern.

2. Die Kommission verfolgt die Politik, die internationale Harmonisierung zu fördern, insbesondere in den Fällen, in denen die Zunahme miteinander nicht vereinbar nationaler Normen eine beträchtliche Aufsplitterung des Marktes zum Nachteil der Ausführer der Gemeinschaft zur Folge hat. Der Bereich des Pflanzenschutzes ist dafür ein gutes Beispiel.

Der Harmonisierung kommt auch dadurch Bedeutung zu, daß sie die Annahme zweckdienlicher Gesundheits- und Umweltschutzniveaus durch die Länder fördert. Es ist selbstverständlich und darüber hinaus im EWG-Vertrag vorgeschrieben, daß die Kommission internationale Normen auf einem hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveau anstrebt. Die internationale Harmonisierung ist jedoch kein Allheilmittel, so daß in zahlreichen Fällen auch weiterhin nationale Maßnahmen erforderlich sind. Erstens hat die internationale Harmonisierung ihre Grenzen, und in vielen Fällen werden die nationalen Gesundheits- oder Umweltnormen weiter entwickelt sein als die internationalen Normen. Zweitens gibt es Fälle, in denen eine internationale Harmonisierung nicht zweckdienlich ist, da effiziente Normen an lokale Gegebenheiten angepaßt werden müssen und keine Aufsplitterung des Marktes zur Folge haben. Dies gilt zum Beispiel für viele Umweltnormen zur Begrenzung der örtlichen Verschmutzung, die sich auf zulässige Emissionswerte oder Produktionsmethoden, nicht aber auf die Merkmale des Endprodukts beziehen. Im Rahmen des GATT darf dieser Maßnahmentyp grundsätzlich nicht auf eingeführte Waren Anwendung finden. Schließlich wäre es — auch bei Vorliegen internationaler Normen — völlig legitim, daß die Gemeinschaft andere

Normen anwendet, wenn das Gesundheits- oder Umweltschutzniveau der internationalen Normen unzureichend wäre.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1729/92**

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Juli 1992)

(93/C 297/15)

*Betrifft:* Gebrauch der niederländischen Sprache durch die Kommission

Bereits verschiedene Male mußte ich feststellen, daß die Kommission nur französischsprachige Adressen angibt, wenn es sich um ihre Institutionen in Brüssel handelt.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie damit nicht dem dreisprachigen Charakter Belgiens und dem zweisprachigen Statut von Brüssel schaden will?

Kann die Kommission mir versichern, daß sie künftig diesen Sachverhalt ändern will?

**Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1993)

Im Organisationsplan der Kommission sind die Anschriften des Organs sowie seiner Dienststellen in Brüssel in Französisch und Niederländisch angegeben.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1730/92**

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Juli 1992)

(93/C 297/16)

*Betrifft:* Weltausstellung in Sevilla

Im Namen des Generalkommissariats der Gemeinschaft bei der Expo in Sevilla wurde mir eine Dokumentenmappe übersandt.

Kann die Kommission mir die Bedeutung dieser Initiative erläutern?

Kann die Kommission mir mitteilen, in wieviel Exemplaren diese Mappe gedruckt wurde und wem, außer den EG-Abgeordneten selbst, diese Mappe zugestellt wurde?

Kann die Kommission mir auch die gesamten Gesteungskosten und den Preis pro Mappe mitteilen?

**Antwort von Herrn Pinheiro  
im Namen der Kommission**

(4. August 1993)

Die vom Herrn Abgeordneten genannte Dokumentenmappe wurde den offiziellen Besuchern des Pavillons der Gemeinschaft auf der Weltausstellung in Sevilla ausgehändigt.

Sie wurde mit finanzieller Unterstützung der EWIV „Promolive“ (200 000 ECU) publiziert.

Die Auflage betrug 10 000 Exemplare zum Stückpreis von 20 ECU.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1751/92**

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1992)

(93/C 297/17)

*Betrifft:* Wiederaufbau des Museums von Ali Pascha in Ioannina

Auf der malerischen kleinen Insel im See von Ioannina ist eine jahrhundertealte Platane morsch geworden und kürzlich bei einem Sturm auf das Museum von Ali Pascha gestürzt, wobei großer Sachschaden entstand. Gedenkt die Kommission den Wiederaufbau dieses im 18. Jahrhunderts erbauten Gebäudes durch die Bewilligung einer angemessenen Beihilfe zu unterstützen?

**Antwort von Herrn Pinheiro  
im Namen der Kommission**

(26. Juli 1993)

Für den Wiederaufbau des von dem Herrn Abgeordneten genannten Museums könnte die Kommission im Rahmen ihrer Maßnahmen zugunsten von Pilotvorhaben zur Erhaltung des europäischen architektonischen Erbes Mittel bereitstellen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen, die jedes Jahr im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden, erfüllt sind.

Die Kommission ist ferner bereit, die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung an den Maßnahmen zur Erhaltung des Ali-Pascha-Museums in Ioannina nach regionalpolitischen Kriterien zu prüfen, wenn die griechischen Behörden einen entsprechenden Antrag im Rahmen ihres Regionalentwicklungsplans stellen, der in Kürze vorgelegt werden soll.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1753/92**

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1992)

(93/C 297/18)

*Betrifft:* Die Rekonstruktion des antiken Theaters und des Kastells von Mytilene

Dem antiken Theater und dem Kastell von Mytilene droht völlige Zerstörung. Diese beiden Baudenkmäler sind sowohl durch den altersbedingten Verfall als auch durch menschliche Gleichgültigkeit zu Ruinen verkommen. Das antike Theater kommt bereits für keinerlei Nutzung mehr in Frage, und das Kastell zeigt gefährliche Anzeichen von Verfall und Einsturz. Trotzdem gilt das Kastell, eines der größten im Mittelmeerraum, als eines der Meisterwerke der mittelalterlichen Festungsbaukunst. Gedenkt die Kommission finanziell zur Rekonstruktion der genannten Altertümer beizutragen?

**Antwort von Herrn Pinheiro  
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1993)

Die beiden genannten Baudenkmäler könnten von der Kommission im Rahmen ihres jährlichen Programmes zur Unterstützung von Pilotvorhaben zur Erhaltung des europäischen architektonischen Kulturerbes für eine finanzielle Unterstützung berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, daß sie die jedes Jahr im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Bedingungen erfüllen.

Darüber hinaus ist die Kommission bereit, die Möglichkeit einer Mitfinanzierung der Rekonstruktion des Antiken Theaters und des Kastells in Mytilene im Interesse der Regionalentwicklung zu prüfen, sofern die griechischen Behörden im Rahmen des in Kürze zur Bewertung vorzulegenden Regionalentwicklungsplanes eine entsprechende Bitte vortragen sollten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1829/92**

von Herrn Alexandros Alavanos (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Juli 1992)

(93/C 297/19)

*Betrifft:* Zerstörung der Denkmäler von Hierapolis (Türkei)

Pamukkalé-Hierapolis wurde als Bestandteil des internationalen Kultur- und Naturerbes der UNESCO als wichtigste der sieben Stätten in der Türkei und eine der bedeutendsten

in der Welt überhaupt eingestuft, und dies wegen der außerordentlichen Naturschönheit der geologischen Formation und des geschichtlichen Wertes von Hierapolis. Während der letzten zehn Jahre wurde die Region zu einem immer stärkeren Magneten für den Fremdenverkehr, und allein im Jahr 1991 sollen nach Schätzungen etwa 1 Million Touristen die Region besucht haben. Indessen wurde keinerlei praktische Schutzmaßnahme für das Natur- und Geschichtsdenkmal mit der Folge ergriffen, daß der massenhafte und unkontrollierte Zustrom von Touristen unabsehbare Schäden anrichtet. Diese Zerstörung hat ein solches Ausmaß angenommen, daß die türkische Initiative „Mittelmeerbüro SOS“ zu einem touristischen Boykott der Gegend im Jahr 1992 aufruft, um Zeit für die Einleitung von Maßnahmen zum wirksamen Schutz der Sehenswürdigkeiten zu bieten. Dies wird im übrigen auch in einer einschlägigen Studie der UNESCO vorgeschlagen.

1. Über welche Informationen betreffend die Gefahren für die natürlichen und geschichtlichen Denkmäler von Pamukkalé-Hierapolis durch den unkontrollierten und explosionsartig ansteigenden Zustrom von Touristen verfügt die Kommission, und gedenkt die Gemeinschaft zum Schutz der Denkmäler beizutragen?
2. Mit welchen Maßnahmen gedenkt sie bei der türkischen Regierung vorstellig zu werden, damit die Denkmäler in der Region wirksam geschützt werden?

**Antwort von Herrn Pinheiro  
im Namen der Kommission**

(12. August 1993)

Der Kommission liegen keine Informationen über die fragliche Kulturstätte vor. Sie setzt sich auch weiterhin dafür ein, daß das Bewußtsein für den Schutz und den Wert des architektonischen Erbes in Europa geschärft wird, hat jedoch keine Zuständigkeit für den Schutz der als bedeutend eingestufteten Kulturdenkmäler und -stätten.

Dies ist ausschließlich Aufgabe der internationalen Stellen, die für das als bedeutend eingestufte architektonische Erbe zuständig sind.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1848/92**

von Herrn Josep Verde i Aldea (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1992)

(93/C 297/20)

*Betrifft:* Nichtbeteiligung der Kommission an der Konferenz der europäischen Justizminister

Am 9. und 10. Juni 1992 haben die Justizminister der 27 Mitgliedstaaten des Europarates, darunter auch die zwölf

Minister aus der Gemeinschaft, beschlossen, den Rechtsstaat in den Demokratien Mittel- und Osteuropas zu fördern und ihn auch auf dem übrigen Kontinent zu konsolidieren. Ferner wurde der Entwurf einer europäischen Konvention über die Schäden erörtert, die sich aus der Ausübung gefährlicher Aktivitäten für die Umwelt ergeben. Dies ist der erste internationale Text, der eine allgemeine Haftpflichtregelung für Umweltschäden festlegt.

An diesen Sitzungen nahmen ferner als Beobachter auch Kanada, Rußland, andere Länder Osteuropas sowie internationale Organisationen und die Kommission teil. Diese war gemäß den veröffentlichten Meldungen auf der Konferenz nicht vertreten, da sie keinen Vertreter dorthin entsandte.

Wie begründet die Kommission ihre Nichtbeteiligung an einer so wichtigen Konferenz, wo doch, wie im Vertrag über die Europäische Union, die Themen zivil- und strafrechtliche Zusammenarbeit zu ihren Zielen gehören?

**Antwort von Sir Leon Brittan  
im Namen der Kommission**

*(3. September 1993)*

Die Kommission mißt den Arbeiten des Europarates auf dem Gebiet der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und insbesondere den Themen, die auf der Tagesordnung der 18. Justizministerkonferenz vom 9. und 10. Juni 1992 in Zypern standen, große Bedeutung bei.

Die Kommission hat, vertreten durch den Leiter der Delegation der Kommission in Zypern, Herrn J. P. Derisbourg, an der Konferenz teilgenommen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1948/92

von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

*(1. September 1992)*

*(93/C 297/21)*

**Betrifft:** Meßstation für Luftschadstoffe auf der Akropolis

Die kontinuierliche Schädigung der Marmordenkmäler der Akropolis durch die Umweltverschmutzung ist offensichtlich, wobei von der Gemeinschaft Programme zur Erhaltung des Parthenon bezuschußt werden. Es gibt konkrete Vorschläge der Ägäischen Universität (Abteilung Umweltschutz) zur Einrichtung einer Meßstation für Luftschadstoffe auf der Akropolis mit dem Ziel, die negativen Folgen nicht nur für die Marmordenkmäler auf der Akropolis, sondern auch ganz allgemein für die Monumente in der gesamten Attischen Tiefebene zu bekämpfen, wobei darauf hingewiesen sei, daß Griechenland das Europäische Über-

einkommen zum Schutz des archäologischen Erbes ratifiziert hat (20. Juli 1981).

An die Kommission werden aufgrund dessen die folgenden Fragen gerichtet:

Ist ihr bekannt, auf welche Weise die griechischen Behörden gegen die Beschädigung der archäologischen Denkmäler auf der Akropolis vorgehen und ob die Behörden die Mitteilung der Kommission an den Rat zum Schutz der nationalen Kulturschätze von historischer, künstlerischer und archäologischer Bedeutung <sup>(1)</sup> beachten?

Ist im Rahmen der Gemeinschaftsfinanzierung zum Schutz des Parthenon die Schadstoffmessung auf der Akropolis vorgesehen, und, wenn nein, gedenkt die Kommission die Einrichtung einer derartigen Meßstation zu bezuschussen?

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(89) 594 endg.

**Antwort von Herrn Pinheiro  
im Namen der Kommission**

*(28. Juli 1993)*

Seit 1983 unterstützt die Kommission auf Initiative des Europäischen Parlaments jedes Jahr einen Teil der Arbeiten zur Restaurierung der Akropolis, die von den zuständigen griechischen Behörden eigenverantwortlich durchgeführt werden.

Das Echo auf diese Arbeiten, die bereits mehrmals auf internationaler Ebene öffentlich vorgestellt wurden, unter anderem Konservierungs- und Restaurationsexperten, ist bislang positiv gewesen.

Die Gemeinschaft befaßt sich ebenso wie die zuständigen griechischen Behörden ernsthaft mit den Auswirkungen der Umweltverschmutzung auf die Baudenkmäler. Dies geschieht allerdings unabhängig von der Mitteilung der Kommission an den Rat über den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert.

Seit dieser Mitteilung sind inzwischen noch eine Verordnung über die Ausfuhr von Kulturgütern sowie eine Richtlinie über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern vorgeschlagen worden. Zu beiden Vorschlägen hat der Rat am 10. November 1992 seine politische Zustimmung erteilt.

Abschließend weist die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß eine finanzielle Unterstützung der Arbeiten auf der Akropolis und am Parthenon stets auf Vorschlag der zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaates gewährt wird. Die bisher bewilligten Mittel sollen nur zur Finanzierung der Restaurations- und Konservierungsarbeiten verwendet werden.



**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2087/92**

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 297/22)

*Betrifft:* Mißachtung archäologischer Fundstätten durch die CAL-NAT

Auf dem Areal des Konzerns CAL-NAT (vorher AGET-IRAKLIS) in der Region Almiros bei Volos befinden sich die Überreste der antiken Stadt Alos, die unter den Förderanlagen und in der nahen Umgebung vermutet werden. Hält es die Kommission für zweckmäßig, ihr Interesse an dem Schutz der Umwelt und dieses kulturellen Erbes dieser Region zu bekunden, die Bestandteil sowohl des antiken Griechenlands als auch generell Europas ist? Welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen?

**Antwort von Herrn Pinheiro**

im Namen der Kommission

(4. August 1993)

Die Rolle der Kommission im Bereich des Schutzes und der Erhaltung des Kulturerbes ist klar definiert worden, insbesondere in den Schlußfolgerungen des Rates und der für Kulturfragen zuständigen Minister vom 12. November 1992 zu den „Leitlinien für ein Kulturkonzept der Europäischen Gemeinschaft“.

Nach der Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Union wird diese Rolle durch das Inkrafttreten von Artikel 128 („Kultur“) noch ausgebaut werden. Sie umfaßt die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie nötigenfalls die Unterstützung und Ergänzung ihrer Maßnahmen. Während die Mitgliedstaaten auf kulturellem Gebiet die Führungsrolle innehaben, wird die Gemeinschaft hier nur subsidiär tätig.

Daher weist die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß es ihr nicht möglich ist, sich bei den griechischen Behörden für die Erhaltung der antiken Stadt Alos einzusetzen. Eine solche Initiative, die sich auf die Verwaltung des griechischen Kulturerbes bezieht, kann ausschließlich von den zuständigen nationalen und/oder regionalen Instanzen ausgehen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2475/92**

von Lord O'Hagan (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Oktober 1992)

(93/C 297/23)

*Betrifft:* Subsidiarität

Inwieweit ist der Grundsatz der Subsidiarität auf Rechtsvorschriften anwendbar, die in der Gemeinschaft bereits Geltung haben?

**Antwort von Herrn Delors**

im Namen der Kommission

(3. September 1993)

Auf seiner Tagung von Lissabon im Juni 1992 hat der Europäische Rat die Kommission beauftragt, bestimmte Vorschriften des Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf eine Anpassung an das Subsidiaritätsprinzip zu überprüfen und bis Ende 1993 einen Bericht vorzulegen. Gemäß diesem Auftrag hat die Kommission dem Europäischen Rat von Edinburgh einen Vermerk über die Überprüfung des geltenden Gemeinschaftsrechts, der Beispiele enthielt, vorgelegt. Der Europäische Rat hat davon Kenntnis genommen. Die Kommission hat mehrere Gruppen von Rechtsvorschriften ermittelt, deren Überprüfung sie 1993 vorschlagen will.

Zu diesem Zweck nimmt die Kommission eine eingehende Prüfung des bereits geltenden Rechts nach Maßgabe der beiden Kriterien des Subsidiaritätsprinzips vor:

- Welche Vorschriften entsprechen nicht mehr dem Kriterium der Notwendigkeit, weil die Effizienz einer Tätigkeit auf Gemeinschaftsebene zweifelhaft oder der Vorteil einer gemeinsamen Aktion gegenüber nationalen Maßnahmen nicht eindeutig genug ist?
- Welche Maßnahmen entsprechen nicht dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit, weil sie entweder unnötig detailliert sind oder nicht unbedingt einen zwingenden Rechtsakt erfordern, sondern auch ein flexibleres Instrument (Empfehlung, Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern, gegenseitige Anerkennung usw.) zulassen?

Nach Auffassung der Kommission darf bei diesem Unternehmen jedoch auf keinen Fall der gemeinschaftsrechtliche Besitzstand angetastet werden. Bei der praktischen Durchführung wird sie vorrangig die schon länger bestehenden Vorschriften überprüfen.

Die Kommission wird dem Parlament und dem Rat Vorschläge für Vorschriften vorlegen, die nach ihrer Auffassung revidiert oder außer Kraft gesetzt werden könnten. Solange die Änderungsvorschläge nicht vorliegen, sieht die Kommission keine Möglichkeit, das Subsidiaritätsprinzip auf das bereits geltende Gemeinschaftsrecht anzuwenden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2567/92**

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Oktober 1992)

(93/C 297/24)

*Betrifft:* Unterzeichnung des Dokuments über den „freien Luftraum“ zwischen den Niederlanden und den Vereinigten Staaten

Das in Washington zwischen den Niederlanden und den Vereinigten Staaten unterzeichnete Dokument mit dem Titel

„Freier Luftraum“ räumt der niederländischen Koninklijke Luchtvaart Maatschappij (KLM) Landesrechte auf allen amerikanischen Flughäfen ein. Diese Fluggesellschaft darf dort ferner Fluggäste aufnehmen und sie an jeden Ort außerhalb der Vereinigten Staaten befördern.

Das Dokument über den „freien Luftraum“ bricht mit der protektionistischen Tradition, wie sie 1944 durch das damals in Chicago unterzeichnete Übereinkommen begründet wurde. Dieses Übereinkommen, das von den meisten Ländern unterzeichnet wurde, soll die nationalen Interessen in der Luftfahrt wahren. Die US-Regierung wollte es stets aufkündigen und hat ihren Kollegen in Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich wiederholt freien Zugang zu ihren Flughäfen angeboten. Die Fluggesellschaften der Vereinigten Staaten sollten dagegen das gleiche Privileg erhalten. Bis jetzt blieb die Antwort negativ.

Ist die Kommission der Auffassung, daß die Unterzeichnung des obengenannten Dokuments über den „freien Luftraum“ der Anfang einer neuen Politik der vollständigen Liberalisierung der Weltluftfahrtindustrie sein kann und daß es sie dazu veranlassen sollte, darauf hinzuwirken, daß das obengenannte Dokument über den „freien Luftraum“, das zwischen den Niederlanden und den Vereinigten Staaten unterzeichnet wurde, auf die gesamte Gemeinschaft ausgeweitet wird?

**Antwort von Herrn Matutes  
im Namen der Kommission**  
(19. Juli 1993)

Die Kommission hat das vor kurzem zwischen den Niederlanden und den Vereinigten Staaten geschlossene „Open-skies“-Abkommen zur Kenntnis genommen.

Die von den Vereinigten Staaten propagierte liberale Politik vertritt in erster Linie die Interessen der US-Luftverkehrsunternehmen. Fragen wie die Begrenzung ausländischen Eigentums und die Kabotage werden von den Behörden der Vereinigten Staaten noch immer sehr restriktiv gehandhabt.

In der Tat sind die Zugangsmöglichkeiten für US-Carrier zum Luftverkehr der Gemeinschaft unter Wahrnehmung ihrer Rechte der Fünften Freiheit weit besser als die der Luftverkehrsunternehmen aus der Gemeinschaft in den Vereinigten Staaten.

Die Kommission hat eine Mitteilung über die Luftverkehrsbeziehungen zu Drittländern vorgelegt. Demnach gelten Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten auf Gemeinschaftsebene als vorrangig. Die Hauptziele solcher Gemeinschaftsverhandlungen mit den Vereinigten Staaten müssen nach genauer Analyse der derzeitigen Lage festgelegt werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2598/92**

**von Frau Mary Banotti (PPE)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(27. Oktober 1992)

(93/C 297/25)

*Betrifft:* Koordinierung der Tätigkeiten der Kommission im Zusammenhang mit den Medien

Verfügt die Kommission über irgendwelche Pläne, um die Aktivitäten der einzelnen vier Generaldirektionen zu koordinieren, die sich derzeit mit der Politik im Bereich der audio-visuellen Medien befassen?

**Antwort von Herrn Pinheiro  
im Namen der Kommission**

(28. Juli 1993)

Für die Politik im Bereich der audiovisuellen Medien ist die Generaldirektion X „Audiovisuelle Medien, Information, Kommunikation und Kultur“ zuständig.

Natürlich befassen sich auch andere Generaldirektionen mit bestimmten, die audiovisuellen Medien betreffenden Aspekten. Dies geschieht im Rahmen der jeweiligen horizontalen Politikbereiche, für die sie zuständig sind, wie etwa Binnenmarkt, Wettbewerb, auswärtige Beziehungen, Telekommunikation, Informationsindustrien und Innovation.

Die Koordinierung erfolgt selbstverständlich nach den üblichen Verfahren auf Ebene der Dienststellen bzw. des Kollegiums.

Außerdem hat die Kommission im Jahr 1989 aus ihren besonders an der Politik der audiovisuellen Medien interessierten Mitgliedern eine Arbeitsgruppe gebildet, die die politische Ausrichtung der Arbeiten bestimmt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2611/92**

**von Herrn Peter Crampton (S)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(27. Oktober 1992)

(93/C 297/26)

*Betrifft:* Beratung durch Überseeelotsen

Kann die Kommission mir im Zusammenhang mit der Richtlinie 79/115/EWG<sup>(1)</sup> des Rates über die Beratung von Schiffen durch Überseeelotsen in der Nordsee und im Englischen Kanal folgendes mitteilen:

1. Ist irgendein Mitgliedstaat dieser Richtlinie schon in vollem Umfang nachgekommen?
2. Unternehmen irgendwelche Mitgliedstaaten effektiv Schritte, um den Einsatz von Überseelotsen zu fördern (abgesehen von der Ausgabe der Mitteilung an die Handelsmarine oder ähnlicher Maßnahmen)?
3. Welche Schritte hat die Kommission unternommen, um die Einhaltung der Richtlinie 79/115/EWG zu gewährleisten?
4. Beabsichtigt die Kommission, Vorschläge über die obligatorische Hinzuziehung von Lotsen vorzulegen oder nicht?

(<sup>1</sup>) ABL Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 32.

**Antwort von Herrn Matutes  
im Namen der Kommission**  
(30. Juli 1993)

Im August 1993 wird im *S-Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Ausschreibung für eine Studie über das Lotsenwesen in der Gemeinschaft, und damit auch über die Frage der Überseelotsen, veröffentlicht werden. Die Ergebnisse dieser Studie sollen die Kommission in die Lage versetzen zu beurteilen, welcher Maßnahmen es auf dem Gebiet des Lotsenwesens bedarf.

Teil der Studie wird eine gründliche Analyse der gegenwärtigen Situation in den Mitgliedstaaten sein; geprüft werden soll dabei auch, inwieweit die Richtlinie 79/115/EWG in den Mitgliedstaaten in einzelstaatliches Recht umgesetzt worden ist.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2628/92**

von Sir James Scott-Hopkins (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(27. Oktober 1992)  
(93/C 297/27)

*Betrifft:* Hilfe für historische Gebäude

Welche neuen Vorschläge hat die Kommission anzubieten, um das architektonische Erbe innerhalb der Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung der historischen Gebäude, zu erhalten?

**Antwort von Herrn Pinheiro  
im Namen der Kommission**  
(28. Juli 1993)

Die Kommission weist darauf hin, daß der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen am 12. November 1992 Leitlinien für ein Kulturkonzept der Gemeinschaft (<sup>1</sup>) beschlossen haben, in denen die Bedeutung einer Gemein-

schaftsaktion für das kulturelle Erbe hervorgehoben wird.

Unter Berücksichtigung dieser Schlußfolgerungen hat die Kommission begonnen, eine Mitteilung unter anderem über die Hilfe für die Erhaltung historischer Baudenkmäler auszuarbeiten. Diese Mitteilung, die sich an den einschlägigen Vorschlägen der Kommission orientieren wird, kann voraussichtlich 1994 vorgelegt und veröffentlicht werden.

(<sup>1</sup>) ABL Nr. C 336 vom 19. 12. 1992.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2699/92**

von den Abgeordneten Hiltrud Breyer, Paul Lannoye,  
Virginio Bettini und Marguerite-Marie Dinguirard (V)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(29. Oktober 1992)  
(93/C 297/28)

*Betrifft:* Programm TACIS

1. Der Anteil der Nuklearenergie an der Stromerzeugung in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) beträgt lediglich 12 bis 17%. Dagegen wird das Einsparpotential am gesamten Energiebedarf auf mindestens 40% geschätzt.

Wie begründet die Kommission vor diesem Hintergrund die fast ausschließliche Zuweisung von Finanzmitteln aus obengenanntem Programm für den Nuklearsektor?

2. a) Ist der Kommission bekannt, daß verschiedene Länder, vor allem Mitgliedstaaten der OECD (Frankreich, Deutschland, Kanada), Studien zur Situation der Energieversorgung allgemein sowie der Nuklearanlagen im besonderen in der GUS in Auftrag gegeben haben?

b) Existiert eine Koordinierung zwischen den einzelnen Ländern und der Kommission, um die Verschwendung von Steuergeldern durch die Vergabe doppelter Studienaufträge zu verhindern?

3. a) Kann die Kommission sicherstellen, daß die in der GUS traditionell sehr starke Verbindung von ziviler und militärischer Nutzung der Atomenergie aufgelöst ist und damit die EG-Fördermittel ausschließlich der zivilen Nutzung zugute kommen?

b) Auf welche Weise will die Kommission dies gewährleisten?

**Antwort von Sir Leon Brittan  
im Namen der Kommission**  
(3. September 1993)

1. Die Kommission hält das angegebene Energieeinsparpotential von 40% kurzfristig nicht für realisierbar. Außer-

dem muß die Stromerzeugungsstruktur auf regionaler Ebene bewertet werden. In einigen Regionen, vor allem Rußlands, entfallen 30 % der Stromerzeugung auf den Nuklearsektor. Das bedeutet, daß in den kommenden Jahren die Kernkraftwerke mehrheitlich weiterbetrieben werden müssen, um Bevölkerung und Industrie ausreichend mit Strom zu versorgen.

Die Kommission ist daher der Auffassung, daß Unterstützungsprogramme durchgeführt werden müssen, um die Sicherheit der Kernreaktoren zu erhöhen. Im Rahmen des TACIS-Programms werden 20 % der gewährten Mittel auf nukleare Sicherheit verwandt.

2. a) Die Kommission ist über die von den Mitgliedstaaten in Auftrag gegebenen Studien informiert. Außerdem unterhält sie zu internationalen Organisationen wie der OECD und der Weltbank Arbeitsbeziehungen.
- b) Was speziell die nukleare Sicherheit anbelangt, so trägt die Koordinierung auf der Ebene der G-24 dazu bei, eine mehrmalige Vergabe der gleichen Studienaufträge zu vermeiden.

Eine von der Kommission betriebene Datenbank, die alle Hilfsprojekte umfaßt und deren Daten von den Geberländern eingegeben werden, ist bereits operationell.

3. a) und b) Nach Meinung der Kommission sind die im Rahmen des TACIS-Programms im Kernenergiebereich finanzierten Hilfeprojekte nur für zivile Einrichtungen und Aktivitäten geeignet.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2752/92

von Herrn Stephen Hughes (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. November 1992)

(93/C 297/29)

*Betrifft:* Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds für die Niederlande

Kann die Kommission eine Aufschlüsselung der vom Europäischen Sozialfonds in den letzten drei Haushaltsjahren unterstützten Vorhaben in den Niederlanden vorlegen?

**Antwort von Herrn Flynn  
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1993)

Im Rahmen der Strukturfondsreform fand ein Wechsel von einem projektorientierten zu einem programmorientierten Ansatz statt. Die Gründung von Partnerschaften hat zu einer Dezentralisierung der gemeinschaftlichen Strukturpolitik geführt, wodurch sowohl bei der Bedarfserfassung als auch bei der Durchführung von Maßnahmen ein engerer Realitätsbezug möglich wurde.

In Abstimmung mit den niederländischen Behörden für soziale und Arbeitsmarktfragen (Sociale Zaken en Werkgelegenheid) obliegen Auswahl und Follow-up der ESF-Projekte den 28 Districtbureaus voor de Arbeidsvoorziening (Bezirksarbeitsämtern). Die Projektdaten werden von diesen Ämtern verwaltet.

Der Kommission liegen lediglich Angaben über die Prioritäten der jeweiligen operationellen Programme vor. Aus diesem Grund ist eine Aufschlüsselung der unterstützten Vorhaben nicht möglich.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2769/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. November 1992)

(93/C 297/30)

*Betrifft:* Die archäologischen Forschungen in Achaïa

Die Schaufel der Archäologen förderte vor kurzem für die gründliche Erforschung der Rolle Achaïas während der mykenischen Kulturepoche bedeutende Funde von geschichtlichem und archäologischem Wert zutage. Über 500 Fundstücke wurden in mehr als 30 Gräbern gefunden, die im Gebiet von Kallithea und insbesondere in der Gemarkung Spenzes und Langanidiá sowie auf dem Gelände des Unternehmens Achaïa-Claus entdeckt wurden. Bisher wurden die dazugehörigen antiken Siedlungen vor allem deswegen nicht entdeckt, weil die archäologischen Untersuchungen nur mit geringen Mitteln der Universität Ioannina und der Archäologischen Gesellschaft durchgeführt werden.

Beabsichtigt die Kommission, einen finanziellen Beitrag zu den archäologischen Forschungen zu leisten und das griechische Kulturministerium um neue Mittel zu ersuchen?

**Antwort von Herrn Pinheiro  
im Namen der Kommission**

(9. Juli 1993)

Die Kommission kann sich nicht an der Finanzierung bedeutender archäologischer Forschungen beteiligen, da der Gemeinschaft für Initiativen im kulturellen Bereich nur beschränkte Mittel zur Verfügung stehen, die Programme dieser Größenordnung zulassen.

Bekanntlich fällt die Kulturpolitik in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, und die Gemeinschaft beschränkt sich gemäß dem Subsidiaritätsprinzip darauf, die Tätigkeit der Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und den Schutz des kulturellen Erbes zu ergänzen und zu unterstützen. So zeigen die Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 12. November 1992 zu den „Leitlinien für ein Kulturkonzept der Gemeinschaft“ eindeutig die Grenzen der kulturpolitischen Zuständigkeit der Gemeinschaft auf. Schließlich sei darauf verwiesen, daß Artikel 128 des Vertrages von

Maastricht, der den Mitgliedstaaten gegenwärtig zur Ratifizierung vorliegt, ebenfalls auf dieses Prinzip Bezug nimmt.

Die Kommission besitzt also keinerlei Befugnis, die griechischen Behörden um weitere Mittel für archäologische Forschungen in Achaia zu ersuchen.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2881/92**

**von Herrn Mauro Chiabrande (PPE)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(23. November 1992)

(93/C 297/31)

*Betrifft:* Eisenbahnlinie durch den Simplontunnel

Aus Presseberichten hat der Unterzeichnete erfahren, daß die Schweizer Regierung beabsichtigt, ab 3. Januar 1993 den Eisenbahnpendelverkehr zwischen der Schweiz und Italien durch den Simplontunnel wegen eines Defizits einzustellen.

Der Unterzeichnete kann und will die eventuellen Verlustziffern auf dieser Strecke nicht in Frage stellen, fragt aber die Kommission, ob sie nicht beabsichtigt, dieses Problem unter europäischen Gesichtspunkten weiterzuverfolgen, auch unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über das europäische Netz für Hochgeschwindigkeitszüge, und dabei insbesondere zu prüfen, ob die schweizerische Initiative mit den geschlossenen Abkommen vereinbar ist. Der Unterzeichnete ist ferner der Auffassung, daß man das jüngste Schweizer Referendum für die neue Alpentransversale berücksichtigen sollte, wozu auch der Lötschbergtunnel gehört, die zusammen mit dem Simplontunnel zu einer wichtigen europäischen Eisenbahnstrecke nach dem Jahr 2000 werden soll.

Diesbezüglich hat sich bereits auch der Provinzrat von Novara geäußert, der sich an die italienische Regierung gewandt hat.

Der Unterzeichnete bittet die Kommission, sich dringend mit diesem Problem zu befassen, bei der Schweizer Regierung zu intervenieren, damit sie die negativen Auswirkungen berücksichtigt, die die europäische Strategie der großen Verkehrslinien beeinträchtigen würden, und mitzuteilen, welche Maßnahmen sie zu treffen gedenkt, damit diese Projekte, darunter auch der Simplontunnel, mit Erfolg vorangetrieben werden können.

**Antwort von Herrn Matutes  
im Namen der Kommission**

(27. Mai 1993)

Die beschlossene Stilllegungsmaßnahme betrifft die Beförderung von Kraftfahrzeugen auf der Strecke Iselle di Transquera (italienische Grenzstation) — Brig (schweizerische

Grenzstation) — Kandersteg. Nach den der Kommission vorliegenden Angaben wurde der Beschluß über die Einstellung dieses Dienstes aufgrund des mangelnden Verkehrsaufkommens gefaßt. Die als Mindestaufkommen für die Aufrechterhaltung des Dienstes festgelegte Zahl von 50 000 Fahrzeugen/Jahr wurde nicht erreicht.

Die Kommission hat keinerlei Befugnis, in dieser Frage zu intervenieren. Dieser Beschluß hat keinerlei Auswirkungen auf die internationale Bedeutung der Simplon-Linie und ändert nichts an deren Rolle im transeuropäischen Verkehrsnetz. Es handelt sich bei diesem Beschluß im wesentlichen um eine italienisch-schweizerische Angelegenheit.

Die Kommission wird ihre Bemühungen um den Ausbau der transeuropäischen Verkehrsnetze (Hochgeschwindigkeitszüge, kombinierter Verkehr, konventioneller Eisenbahnverkehr) fortsetzen, in deren Rahmen die Funktionen der Simplon-Linie keinesfalls unterschätzt werden dürfen.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2893/92**

**von Herrn Carlos Perreau de Pinninck Domenéch (RDE)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(23. November 1992)

(93/C 297/32)

*Betrifft:* Finanzielle Lage Spaniens in der Gemeinschaft

1. Könnte die Kommission eine Übersicht über die entsprechenden Beiträge bereitstellen, die Spanien seit seinem Beitritt 1986 zum Haushalt der Gemeinschaft geleistet hat?

2. Könnte sie ferner eine Übersicht über die Gesamtbeiträge bereitstellen, die Spanien im Rahmen der Interventionen von Gemeinschaftsfonds (Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft usw.) und der verschiedenen Gemeinschaftspolitiken seit seinem Beitritt erhalten hat?

**Antwort von Herrn Schmidhuber  
im Namen der Kommission**

(12. August 1993)

Die Kommission hat es sich zur Regel gemacht, die nach Haushaltsposten aufgegliederten Zahlen, aus denen sich der Nettosaldo der Haushalts- oder Kassenmittel der Mitgliedstaaten errechnen ließe, nicht zu veröffentlichen.

Sie weist jedoch den Herrn Abgeordneten auf die diesbezüglichen Angaben im Jahresbericht des Rechnungshofs hin.

Die seit 1986 von Spanien tatsächlich geleisteten Beiträge zum Gemeinschaftshaushalt sind wie die Beiträge der übrigen Mitgliedstaaten in der Haushaltsrechnung aufgeführt:

<i>(In Millionen ECU)</i>	
Haushalt	Beitrag Spaniens
1986	2 321
1987	1 709
1988	2 678
1989	3 575
1990	3 671
1991	4 580
1992	4 828

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2956/92**

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. November 1992)

(93/C 297/33)

**Betrifft:** Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Nach Angaben des Panhellenischen Zentrums für ökologische Studien (PAKOE) fallen alljährlich zahlreiche Landwirte dem gedankenlosen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Opfer. Es heißt, daß in dem Dorf Tymbaki auf Kreta während des letzten Jahrzehnts aus diesem Grund über 800 Landwirte, Männer und Frauen, an Dickdarmkrebs gestorben sind. Gedenkt die Kommission, ihr Interesse für den Schutz der Gesundheit der Landwirte vor Pflanzenschutzmitteln deutlich zu machen, und wenn ja, mit welchen Mitteln?

**Antwort von Herrn Steichen  
im Namen der Kommission**

(13. Juli 1993)

Die Kommission hat keine Bestätigung des von dem Herrn Abgeordneten geschilderten Sachverhalts erhalten können, wonach 850 Personen in Tymbaki (Kreta) an Dickdarmkrebs, verursacht durch den gedankenlosen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, gestorben sein sollen. Nach Informationen der griechischen Behörden gab es im letzten Jahrzehnt in Tymbaki 303 Todesfälle und in der Nachbargemeinde Mirai 228 Todesfälle. In 40 bzw. 42 Fällen war „Krebs“ die Todesursache.

Zu der Frage des Schutzes der Landwirte beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zu sagen, daß die Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sehr strikte Anforderungen enthält, die bei der Vermarktung dieser Erzeugnisse erfüllt sein müssen und die ein sehr hohes Schutzniveau sowohl für die Gesundheit von Mensch und Tier als auch für die Umwelt gewährleisten. Diese Anforderungen werden in dem Vorschlag der Kommission bezüglich Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG<sup>(1)</sup> noch genauer, der aber noch vom Rat genehmigt werden muß.

Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie 91/414/EWG seit dem 25. Juli 1993 anwenden. Danach dürfen Pflanzenschutzmittel nur dann zugelassen werden, wenn erwiesen ist, daß sie bei sachgemäßer Anwendung keine direkten oder indirekten schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben.

Darüber hinaus sieht die Richtlinie vor, daß sämtliche derzeit am Markt erhältlichen Wirkstoffe innerhalb von zwölf Jahren einer Neubewertung unterzogen werden. Danach müssen dann die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Zulassungen für alle Pflanzenschutzmittel, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, entsprechend überprüfen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 19. 8. 1991.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3018/92**

von Herrn Gerardo Fernández-Albor (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. November 1992)

(93/C 297/34)

**Betrifft:** Beteiligung der Gemeinschaft am Jakobsjahr

Bei den Feierlichkeiten zum Jakobsjahr 1993 muß unsere Gemeinschaft die Gelegenheit ergreifen, sich an dem spirituellen Gedenken zu beteiligen, das die Völker Europas tausend Jahre und durch alle Geschichtsepochen hindurch nach Santiago de Compostela geführt hat.

Die Gemeinschaft, die heute die Vereinigung der Bürger der Länder darstellt, die für dasselbe hohe Ziel europaweit gültige Werte verteidigt haben, darf nicht abseits stehen, wenn die Bürger Europas im Jakobsjahr in großer Zahl in Santiago de Compostela zusammenströmen.

Hat die Kommission deshalb vorgesehen, in ihr Programm für 1993 eine Reihe von Aktivitäten aufzunehmen, die die Beteiligung der Gemeinschaft an den Feierlichkeiten zum Jakobsjahr in Santiago de Compostela sowohl im Stellenplan als auch durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln widerspiegeln, die es der Europäischen Gemeinschaft als solcher ermöglichen, sich vor den Pilgern und Besuchern in Compostela als Mitträgerin des gemeinsamen Projekts zu zeigen, das die Gläubigen verwirklicht haben, die aus ganz Europa nach Compostela kommen, um Zeugnis von ihrer Einheit im Glauben im Zusammenleben aller Völker des Kontinents abzulegen?

**Antwort von Herrn Pinheiro  
im Namen der Kommission**

(19. Juli 1993)

Die Minister für Kulturfragen haben in einer Erklärung vom 17. Mai 1993 die Maßnahmen mehrerer Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Herausstellung und den Erhalt des historischen und künstlerischen Erbes des Jakobswegs begrüßt.

Sie äußerten sich befriedigt über die Bemühungen mehrerer Mitgliedstaaten, den Jakobsweg als ein europäisches Kulturdenkmal deutlicher in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken und Bürger sowie Vereinigungen und kulturelle Einrichtungen stärker in diese Initiativen einzubinden.

In dieser Erklärung weisen die Minister auf den bedeutenden Beitrag hin, den der Europarat nicht nur zur Förderung des Interesses am Jakobsweg als „Kulturreiseroute des Europarats“, sondern auch im Rahmen der Festlichkeiten aus Anlaß des „Jahres des heiligen Jakobus“ geleistet hat.

In dieser von ihren Kulturministern verabschiedeten Erklärung hat die Gemeinschaft die Bedeutung zum Ausdruck gebracht, die sie dieser europäischen Kulturreiseroute in diesem besonderen Jahr beimißt.

Der Kommission stehen jedoch 1993 keine spezifischen Haushaltsmittel zur Unterstützung der Gedenkfeiern zu Ehren des heiligen Jakobus zur Verfügung.

Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß außergewöhnliche Aktionen mit Symbolcharakter außerhalb der bereits beschlossenen jährlichen Maßnahmen in der Regel nur dann von der Kommission finanziert werden können, wenn sie vom Europäischen Parlament und/oder dem Ministerrat ausdrücklich initiiert wurden bzw. Fälle höherer Gewalt vorliegen (wie der Brand des Chiado in Lissabon bzw. der Anschlag auf die Uffizien in Florenz).

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3039/92**

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Dezember 1992)

(93/C 297/35)

*Betrifft:* Aufstellung von Pilotprogrammen für die Familien

Es ist bekannt, daß die Bedeutung der Familie wächst, daß die Vollendung des Binnenmarktes einen wirtschaftlichen Wandel herbeiführen wird und daß dieser Wandel Folgen für die demographische Entwicklung in Europa haben wird. Gedenkt die Kommission, ihr Interesse an Maßnahmen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Arbeits- und Familienleben zu bekunden? Hält die Kommission es für sinnvoll, Mittel aus dem europäischen Sozialfonds und den Strukturfonds für die Durchführung von Pilotprogrammen zugunsten der armen und benachteiligten Familien bereitzustellen?

Antwort von Herrn Flynn  
im Namen der Kommission

(19. Juli 1993)

Zur Vereinbarkeit der Pflichten in Familie und Beruf hat die Kommission kürzlich mehrere Maßnahmen ergriffen.

So veranstaltete sie am 30. und 31. März 1992 zusammen mit dem belgischen Ministerium für Beschäftigung und Arbeit, das in diesem Bereich Modellmaßnahmen durchführt, eine Konferenz zum Thema „Unternehmen und Familien: Wie können sie einander entgegenkommen?“ Vertreter der Regierungen, der Wirtschaft, der Gewerkschaften und Familienorganisationen waren zusammengekommen, um dieses Thema zu erörtern. Im Nachtrag zu der Konferenz setzt die Kommission gegenwärtig eine Gruppe von Vertretern der Sozialpartner ein, die damit beauftragt werden soll, in Unternehmen erprobte Methoden sowohl im Bereich der Familienpolitik am Arbeitsplatz als auch bei den Begleitmaßnahmen für die in der Gemeinschaft zu- und abwandernden Familien zu ermitteln und weiter zu verbreiten.

Im Rahmen des zweiten mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für Chancengleichheit (1985—1990) war zur Erleichterung der Durchführung des Programms ein Netz von Sachverständigen für Kinderbetreuung und andere Maßnahmen eingerichtet worden, mit denen Erwerbstätigkeit und Familienleben besser miteinander in Einklang gebracht werden können. Hauptaufgabe des Netzes, das seit 1986 besteht, war es, bedeutsame Entwicklungen in der Gemeinschaft zu verfolgen, besondere Fragen zu prüfen und Berichte zu veröffentlichen (z. B. Qualität und Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen, Männer als Betreuer, die Bedürfnisse von Familien im ländlichen Raum), Informationen zu vermitteln und Empfehlungen für Maßnahmen zu unterbreiten.

Außerdem hat der Rat kürzlich eine Empfehlung angenommen und eine Richtlinie erlassen, die in direktem Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Familienleben und Erwerbstätigkeit stehen: die Empfehlung zur Kinderbetreuung<sup>(1)</sup> und die Richtlinie des Rates über den Schutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz<sup>(2)</sup>.

Die Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten von bedürftigen Familien werden im allgemeineren Rahmen der Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung durchgeführt.

Die Zuständigkeiten und Mittel der Gemeinschaft für diesen Bereich sind begrenzt. Ihre Aktion zielt im wesentlichen darauf ab, die in den Mitgliedstaaten von den zuständigen öffentlichen und privaten Stellen eingeleiteten Maßnahmen zu ergänzen und zu fördern.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 8. 5. 1992.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 28. 11. 1992.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3063/92**

von Herrn Neil Blaney (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Dezember 1992)

(93/C 297/36)

*Betrifft:* Fischereiabkommen

Könnte die Kommission für das Parlament eine Übersicht über die bilateralen Abkommen erstellen, die der Gemein-

schaft Fischereirechte in Drittlandsgewässern übertragen? Benötigt werden Kurzinformationen zu folgenden Punkten: Land; erworbene Fischereirechte (mit genauen Angaben über Arten, Tonnagen, Fischereifahrzeugtypen usw.); von der Gemeinschaft gezahlte Vergütung (mit genauen Angaben über deren Verwendung); Laufzeit des Abkommens (wann das derzeitige Abkommen in Kraft getreten ist und wann es ausläuft); Verteilung der erworbenen Rechte auf die einzelnen Mitgliedstaaten.

**Antwort von Herrn Paleokrassas  
im Namen der Kommission**

(17. September 1993)

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments ihre Antwort direkt übermitteln, da diese umfangreich ist und zahlreiche Tabellen enthält.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3068/92**

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Dezember 1992)

(93/C 297/37)

*Betrifft:* Termiten

Kann die Kommission angesichts des Schadens, den Termiten als holzfressende Insekten an Gebäuden und insbesondere solchen von höchstem historischem Wert anrichten, sowie aufgrund der Tatsache, daß Termitenplagen sich über Grenzen hinweg ausbreiten, mitteilen, ob eine Möglichkeit besteht, daß Grundlagenforschung zur Abschwächung dieser Gefahr beitragen kann, wie auch ob nationale Anstrengungen entsprechend der Initiative der französischen Stadt Arles unternommen werden?

**Antwort von Herrn Pinheiro  
im Namen der Kommission**

(2. August 1993)

Die Rolle der Kommission im Bereich des Schutzes und der Erhaltung des Kulturerbes ist klar definiert worden, insbesondere in den Schlußfolgerungen des Rates und der für Kulturfragen zuständigen Minister vom 12. November 1992 zu den „Leitlinien für ein Kulturkonzept der Europäischen Gemeinschaft“.

Nach der Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Union wird diese Rolle durch das Inkrafttreten von Artikel 128 („Kultur“) noch ausgebaut werden. Sie umfaßt die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie nötigenfalls die Unterstützung und Ergänzung ihrer Maßnahmen. Während die Mitgliedstaaten auf kulturellem Gebiet die Führungsrolle innehaben, wird die Gemeinschaft hier nur subsidiär tätig.

Auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung werden im Rahmen des Programms „Forschung und Entwicklung im Umweltbereich“ beträchtliche Anstrengungen für die Erhaltung und den Schutz des europäischen Kulturerbes unternommen. Ziel dieses Forschungsbereichs ist es, die Auswirkungen der Umweltverschmutzung auf bewegliche und unbewegliche Kulturgüter festzustellen und zu verringern. Durch Insekten, z. B. Termiten, verursachte Schäden fallen gleichwohl nicht unter das derzeitige Programm.

Jedoch dient eine beträchtliche Anzahl der im Rahmenprogramm vorgesehenen Gemeinschaftsprojekte dazu, die Methoden zur Bewertung des Gesamtzustandes des Kulturerbes weiterzuentwickeln. Dies könnte dazu beitragen, daß die Möglichkeiten zur Feststellung und Verhütung der von Termiten verursachten Schäden verbessert werden.

Obwohl die durch Termiten verursachten Schäden durch einschlägige Maßnahmen wesentlich verringert werden können, sollten die FuE-Projekte insbesondere auf folgende Punkte ausgedehnt werden:

- Methoden, die darauf gerichtet sind, die rechtzeitige Entdeckung von Termitenplagen zu verbessern;
- Verbesserung der Analysemethoden und der Tests vorbeugender chemischer Erzeugnisse;
- Verbesserung und Verstärkung des Einsatzes der biologischen Schädlingsbekämpfung (z. B. Pheromone, Insektizide, pathogene Wirkstoffe usw.).

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3070/92**

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Dezember 1992)

(93/C 297/38)

*Betrifft:* Europäisches Literaturerbe

In Brüssel (Verlag De Boeck-Wesmael) sind soeben die ersten drei Bände eines zwölfbändigen Werks, das dem europäischen literarischen Erbe gewidmet ist, erschienen. Herausgeber der Sammlung ist Professor Jean Claude Polet von der katholischen Universität Löwen.

In einer Rezension dieses Werkes (*Le Monde* vom 30. Oktober 1992, S. 30) ist zu lesen, daß die verschiedenen europäischen Instanzen in Brüssel es auch nicht für angebracht hielten, ihre Unterstützung zu gewähren.

Kann die Kommission über das eingegangene Ersuchen und über die dazu eingenommene Haltung wie auch, gegebenenfalls, über ihre Bewertung des Nutzens, den diese „monumentale Anthologie der Literaturen Europas“ für die Schaffung eines gemeinsamen kulturellen Bewußtseins bei möglicher Ausgabe von Fassungen oder Bearbeitungen dieser Anthologie in den übrigen Gemeinschaftssprachen haben könne, informieren?



**Antwort von Herrn Pinheiro  
im Namen der Kommission**

(14. Juli 1993)

Das vom Herrn Abgeordneten angeführte Werk sowie weitere Werke, die dem vergleichenden Studium der europäischen Literatur gewidmet sind, leisten zweifellos einen wertvollen Beitrag zur Schaffung eines Bewußtseins für das gemeinsame kulturelle Erbe. Die Kommission muß ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des Buches und der Lektüre jedoch auf die Maßnahmen beschränken, die in ihrem Programm enthalten sind. Darin ist keinerlei unmittelbare Unterstützung von Veröffentlichungen, wohl aber — unter bestimmten Voraussetzungen — eine Unterstützung von Übersetzungen zeitgenössischer Literatur vorgesehen.

Das Programm der Kommission zur Förderung des Buches und der Lektüre stützt sich auf die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 18. Mai 1989 <sup>(1)</sup>. Die im Anhang zu dieser Entschließung aufgeführten Maßnahmen enthalten keinerlei Hinweis auf eine Möglichkeit, die Veröffentlichung von Werken unmittelbar zu unterstützen. Daher kann die Kommission auf Gesuche für eine Unterstützung dieser Art nicht eingehen.

Zur Unterstützung von Übersetzungen besteht seit 1989 ein Pilotvorhaben mit einer jährlichen Mittelausstattung von 200 000 ECU. Über dieses Vorhaben werden Übersetzungen der zeitgenössischen Literatur finanziell unterstützt. Die entsprechende Ausschreibung wird jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Die Entscheidungen über die Anträge werden auf der Grundlage der Stellungnahme einer Sachverständigengruppe gefällt, deren Mitglieder von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten ernannt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 183 vom 20. 7. 1989.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3160/92**

von Herrn Wilfried Telkämper (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)

(93/C 297/39)

*Betrifft:* Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der UVP-Richtlinie beim Planfeststellungsverfahren Bundesautobahn A 100 in Berlin

1. Trifft es zu, daß die Kommission zur Zeit eine Beschwerde von Betroffenen am Planfeststellungsverfahren Bundesautobahn A 100 in Berlin in bezug auf Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG <sup>(1)</sup> prüft?

2. Gibt es dazu schon Ergebnisse? Wenn ja, welche? Wenn nein, wie ist der Stand der Untersuchung?

3. Ist der Kommission bekannt, daß dieses Planfeststellungsverfahren nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz durchgeführt wird und eine erst- und letztinstanzliche Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht keine aufschiebende Wirkung hat?

4. Ist der Kommission bekannt, daß ein Berliner Naturschutzverband Klage gegen den Planfeststellungsbeschuß vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben hat?

5. Was gedenkt die Kommission zu tun, wenn sich Erkenntnisse aus der o. a. Beschwerde verfestigen, die die Eröffnung eines förmlichen Verfahrens rechtfertigen und gleichzeitig durch die fehlende aufschiebende Wirkung einer Klage durch den Baubeginn an der Bundesautobahn A 100 Fakten geschaffen werden, die den Rechten der Beschwerdeführer entgegenstehen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**Antwort von Herrn Paleokrassas  
im Namen der Kommission**

(19. Juli 1993)

1. und 2. Die Kommission ist über die geplante Autobahn A 100 in Berlin unterrichtet. Nach Ansicht der deutschen Behörden wurde die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Kommission hat am 23. Dezember 1992 den Gerichtshof mit der Frage befaßt, inwieweit dieses Verfahren den in der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehenen Verfahren gleichwertig ist.

3. Ja.

4. Nein.

5. Die bei der Kommission eingereichten Beschwerden haben in keinem Fall aufschiebende Wirkung. Allein der Gerichtshof kann gemäß Artikel 186 EWG-Vertrag und unter den darin festgelegten Bedingungen vorläufige Maßnahmen ergreifen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3169/92**

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)

(93/C 297/40)

*Betrifft:* Druckerei der Widerstandsbewegung in Kallitheia

Anfang 1942 schaufelten zwei Widerstandskämpfer in einem Zimmer eines Hauses in der Skra Straße in Kallitheia

einen Raum frei und schufen im Auftrag ihrer Organisation die „Druckerei von acht Quadratmetern“, in der bis zum 12. Oktober 1944 die Zeitung *Eleftheri Ellada*, Aufrufe, Dokumente und Broschüren gedruckt wurden. Die beiden Partner aus der Widerstandsbewegung hielten die Existenz dieser Druckerei über 40 Jahre lang geheim — bis November 1984 —, und als der griechische Staat von ihrer Existenz erfuhr, versprach er, dort ein Museum der nationalen Widerstandsbewegung einzurichten. Vor kurzem wurde diese Entscheidung jedoch vom griechischen Ministerium für Kultur widerrufen und die für diese Räume vorgesehene Bestimmung mit der Begründung aufgehoben, daß der griechische Staat nicht über die nötigen Gelder für die Schaffung und Erhaltung dieses Museums verfügt. Ist die Kommission bereit, die Widerstandsorganisationen, die örtliche Selbstverwaltung und die griechische Öffentlichkeit zu unterstützen, damit diese vielleicht in ganz Europa einmalige Gedenkstätte des Kampfes gegen den Nazismus geschützt wird?

**Antwort von Herrn Pinheiro  
im Namen der Kommission**

(23. Juli 1993)

Die Kommission würdigt die Bedeutung, die die Druckerei der Widerstandsbewegung von Kallithea in der Geschichte des griechischen Volkes hat. Sie möchte den Herrn Abgeordneten jedoch darauf hinweisen, daß ihre Aufgabe beim Schutz und bei der Erhaltung des historischen und kulturellen Erbes insbesondere in den vom Rat und den für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ministern am 12. November 1992 verabschiedeten „Leitlinien für ein Kulturkonzept der Gemeinschaft“ eindeutig dargelegt ist. Die Grundlage für künftige Maßnahmen der Gemeinschaft im kulturellen Bereich wird Artikel 128 des Vertrages über die Europäische Union sein, der derzeit ratifiziert wird.

Nach Maßgabe dieses Artikels soll die Kommission die Zusammenarbeit zwischen den für Kulturpolitik zuständigen Mitgliedstaaten fördern und gegebenenfalls deren Maßnahmen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip lediglich unterstützen und ergänzen.

Es obliegt der Kommission daher nicht, sich zu Entscheidungen der für den Denkmalschutz zuständigen griechischen Behörden zu äußern.

Sie möchte ferner darauf hinweisen, daß die bei Posten B3-2000 des Haushaltsplans der Gemeinschaft zur Erhaltung und zum Schutz des kulturellen Erbes vorgesehenen Mittel nicht für Zuschüsse zur Einrichtung bzw. zu den Betriebskosten von Museen der Mitgliedstaaten verwendet werden können.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3170/92  
von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(6. Januar 1993)  
(93/C 297/41)**

*Betrifft:* Schutz des kulturellen Erbes von Píkri Réthymnou

Píkri ist eines der ganz wenigen griechischen Dörfer mit einer bemerkenswerten byzantinischen und venezianischen Vergangenheit. Das Dorf ist 18 Kilometer von Réthymnos entfernt. Doch die Zeit vergeht und macht die Last der Geschichte für das Dorf immer schwerer: wichtige architektonische Werke, die Jahrhunderte überdauert haben, verfallen langsam zu Ruinen. Große venezianische Arkaden, das berühmte historische Tor aus dem 16. Jahrhundert, Vila Clodio, Herrenhäuser, alte Wohnhäuser und Plätze werden bald nicht mehr wiedergutzumachende Schäden haben, wenn nicht Maßnahmen zu ihrem Schutz ergriffen werden.

Gedenkt die Kommission, ihr Interesse am Schutz des schweren kulturellen Erbes von Píkri zu bekunden?

**Antwort von Herrn Pinheiro  
im Namen der Kommission**

(7. Juli 1993)

Gemäß den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen zu den „Leitlinien für ein Kulturkonzept der Gemeinschaft“ vom 12. November 1992 muß die Gemeinschaft bei ihren kulturpolitischen Maßnahmen, insbesondere denjenigen zur Erhaltung und zum Schutz des architektonischen Erbes, das Subsidiaritätsprinzip beachten und dem Umstand Rechnung tragen, daß die Kulturpolitik nach wie vor primär Sache der Mitgliedstaaten ist.

In Artikel 128 des Vertrages von Maastricht, den noch nicht alle Mitgliedstaaten ratifiziert haben, ist festgelegt, daß die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Erhaltung und zum Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung insbesondere darauf zielen müssen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und deren Tätigkeit gegebenenfalls zu unterstützen oder zu ergänzen.

Obwohl der kulturelle Wert des Dorfes Píkri in der Nähe von Réthymos (Kreta) außer Zweifel steht, ist es nicht Sache der Kommission, in dieser Angelegenheit tätig zu werden. Die Verwaltung historischer Baudenkmäler und Stätten fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der verantwortlichen nationalen, regionalen und lokalen Stellen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3221/92**

von Herrn Gerardo Fernández-Albor (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)

(93/C 297/42)

**Betrifft:** Europäischer Ausweis für den Eintritt in Museen und Baudenkmäler

Die immer größere Mobilität, die sich dem Bürger der Gemeinschaft infolge der Fortschritte bietet, die unsere Gemeinschaft erzielt hat, sollte zu zusätzlichen Erleichterungen führen, die bestimmten Bereichen seiner persönlichen Entwicklung, darunter auch der Kultur, zugute kommen sollen.

Daher haben verschiedene Gruppen von großem kulturellem Einfluß vorgeschlagen, den Zugang der Bürger der Gemeinschaft zu allen Baudenkmälern und Museen in den Mitgliedstaaten zu erleichtern. Dazu soll ein Ausweis eingeführt werden, der von den entsprechenden, für Kultur zuständigen Ministerien unter den von ihnen festgelegten Bedingungen ausgegeben wird. Jeder Bürger der Gemeinschaft hat dann leichten und raschen Zutritt zu jedem Museum oder Baudenkmal jedes von ihm besuchten Mitgliedstaats der Gemeinschaft.

Ist die Kommission der Auffassung, daß sie von ihrer Initiativbefugnis Gebrauch machen sollte, um den Ministerrat um die Einführung des europäischen Ausweises für den Eintritt in Museen und Baudenkmäler zu ersuchen, die sich auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft befinden, und den Bürger der Gemeinschaft somit in die Lage zu versetzen, seinen kulturellen Horizont durch den genannten Ausweis zu erweitern?

**Antwort von Herrn Pinheiro  
im Namen der Kommission**

(26. Juli 1993)

Die Kommission beabsichtigt nicht, dem Ministerrat die Einführung eines europäischen Ausweises für den Besuch von Museen und Baudenkmälern, über dessen praktische Ausgestaltung noch zu beraten wäre, vorzuschlagen.

Im Vertrag über die Europäische Union, der derzeit ratifiziert wird, ist jedoch vorgesehen, daß die Gemeinschaft die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördern und gegebenenfalls deren Maßnahmen unterstützen und ergänzen kann. Dies betrifft insbesondere die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für kulturelle Fragen, die europäische Geschichte sowie die Erhaltung des kulturellen Erbes.

Auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission über die Leitlinien für ein neues Kulturkonzept der Gemeinschaft haben die Fachminister auf ihrer Tagung vom 12. November 1992 die Kommission daher aufgefordert, ein Grundsatzpapier zum beweglichen und unbeweglichen kulturellen

Erbe vorzulegen. Auf den in diesem Rahmen geplanten Beratungen wird unter anderem auch die Frage des Zugangs der europäischen Bürger zu Museen und Baudenkmälern der Gemeinschaft zur Sprache kommen, und die Kommission wird auf der Grundlage der Vereinbarungen und Prioritäten der beteiligten Akteure entsprechende Vorschläge vorlegen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3223/92**

von Frau Christine Crawley (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)

(93/C 297/43)

**Betrifft:** Auswirkungen der Abschaffung des Schutzes des Mindestlohns im Vereinigten Königreich auf die Gleichberechtigung

Ist der Kommission bekannt, daß die britische Regierung dem Parlament Vorschläge zur Abschaffung der Tarifkommissionen unterbreitet hat, die gesetzliche Mindestlöhne für Personen festlegen, die in den Branchen Einzelhandel, Gaststättengewerbe, Bekleidung, Friseurhandwerk und anderen schlecht bezahlten Berufen beschäftigt sind? Könnte die Kommission Angaben über die Auswirkungen dieses Vorschlags auf die europäischen Rechtsvorschriften über die Gleichberechtigung machen, da Frauen  $\frac{3}{4}$  der von Tarifkommissionen geschützten Löhne erhalten und die Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen im Vereinigten Königreich größer sind als in jedem anderen Mitgliedstaat? Wie würde die Kommission reagieren, falls die britische Regierung beschließen sollte, als einziger Mitgliedstaat keinen gerichtlich einklagbaren Schutz des Mindestlohns zu gewährleisten?

**Antwort von Herrn Flynn  
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1993)

Der Kommission ist bekannt, daß die britische Regierung dem Parlament Vorschläge zur Abschaffung der Tarifkommissionen unterbreitet hat. Ihr ist ebenfalls bekannt, daß die Tarifkommissionen die Mindestlöhne für 2,5 Millionen Erwerbstätige in schlecht bezahlten Berufen festlegen und daß nahezu 80 % dieser Erwerbstätigen Frauen sind, von denen viele auf Teilzeitbasis oder in Heimarbeitsverhältnissen beschäftigt werden.

Die Kommission ist besorgt über die wahrscheinlichen Auswirkungen des Vorschlags auf die Gleichstellung im Lohnbereich. In einer neueren Kommissionsstudie wurde die Bedeutung allgemeiner Arbeitsentgeltregelungen zur Förderung der Lohngleichheit herausgestellt und aufgezeigt, daß die positive Auswirkung der Richtlinie über den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen auf die Entlohnung von Frauen in Mitgliedstaaten, in denen die

Mindestlöhne nicht geregelt sind, wahrscheinlich vermindert zum Tragen kommt (Rubery, 1992).

Obwohl das Vereinigte Königreich, nach Abschaffung der Tarifkommissionen, nicht der einzige Mitgliedstaat ohne gerichtlich einklagbaren Schutz des Mindestlohns wäre, kann allgemein jedoch festgestellt werden, daß der Anteil der durch Tarifvereinbarungen mit festgesetzten Mindestlöhnen geschützten Erwerbstätigen im Vereinigten Königreich derzeit niedriger ist als derjenige in anderen Mitgliedstaaten, in denen es keine gesetzlichen Mindestlöhne gibt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3252/92**

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)

(93/C 297/44)

*Betrifft:* Zuschuß für die Europäische Stiftung für freie Meinungsäußerung

Der Haushaltsposten A-3031 ist zur Unterstützung von Aktionen der Europäischen Stiftung für freie Meinungsäußerung bestimmt.

Kann die Kommission mitteilen, in welcher Weise diese Mittel in den Haushaltsjahren 1991 und 1992 verwandt wurden, nach Möglichkeit mit einer Zusammenfassung der subventionierten Tätigkeiten?

Kann die Kommission gleichzeitig mitteilen, wo der Sitz dieser Organisation ist?

**Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1993)

Von den im Haushaltsplan 1991 veranschlagten 200 000 ECU wurden 1990 189 803 ECU an die Stiftung ausbezahlt.

Dieser Betrag deckte die laufenden Kosten für 1991 sowie die Durchführung folgender Projekte der Stiftung:

- Teilnahme von polnischen und bulgarischen Bürgermeistern an Sitzungen mit einigen ihrer Amtskollegen, um die Rolle der lokalen Gebietskörperschaften bei der Förderung der Demokratie zu erörtern;
- Teilnahme der bulgarischen Vereinigung demokratischer Kräfte an Sitzungen mit Abgeordneten der einzelstaatlichen Parlamente;
- Ost-West-Sommerschule für Vertreter der lokalen Gebietskörperschaften und Vertretungen von Verbänden aus Polen, der Tschechoslowakei, Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Albanien, Jugoslawien und den baltischen Staaten;
- Technische Studien über die Presse in Bulgarien und Rumänien;

— Vorbereitung einer Anzahl von Projekten, Ausbildungslehrgängen und Konferenzen für 1992.

Die Kommission hat den Jahresbericht der Stiftung und ihren Jahresabschluß für 1992 noch nicht erhalten.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Paris.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3271/92**

von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)

(93/C 297/45)

*Betrifft:* Fachschule in Antikyra

Anfang 1986 hat der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) die Finanzierung des Programms zur Schaffung einer Fachschule in Antikyra Viotias beschlossen. Initiator und treibende Kraft des Projekts ist der Arbeitnehmerverband des Unternehmens Aluminotis Ellados zu verdanken, das das Vorhaben finanziell unterstützt und das Grundstück für die Schule kostenlos zur Verfügung gestellt hat. Die Arbeiten begannen 1987 und die Schule sollte 400 Ausbildungsplätze für Jugendliche in qualifizierten Industriebetrieben bieten. Eine wichtige Rolle bei der Ausbildung sollte die Nachbarschaft zu dem Unternehmen Aluminotis Ellados spielen, dem größten Industriebetrieb Griechenlands, wo das Erlernete praktisch angewandt und geübt werden sollte. Trotz ihrer hervorragenden Bedeutung für die Region und für die griechische Wirtschaft wurde die Einrichtung bis heute nicht in Betrieb genommen; die griechischen Behörden bringen gelegentlich verschiedene Einwände dagegen vor, obwohl sie dennoch gelegentlich Regelungen gefördert haben, die einen Betrieb der Schule unter der gewünschten dreiseitigen Kontrolle und Verwaltung (gemeinsam mit den beteiligten Sozialpartnern) ermöglichen sollten.

1. Verfolgt die Kommission den Verlauf des Vorhabens und kann sie die Gründe nennen, warum es sich hinauszögert?
2. Hat die griechische Verwaltung ihren vorgesehenen Beitrag geleistet, und wenn nicht, warum?
3. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, damit das Vorhaben in seiner ursprünglich vorgesehenen und genehmigten Form abgeschlossen wird, um die Region zu fördern und damit die bisherigen Investitionen nicht umsonst waren?

**Antwort von Herrn Millan  
im Namen der Kommission**

(27. Mai 1993)

Die Überwachung von Projekten, die im Rahmen von Gemeinschaftlichen Förderkonzepten durchgeführt werden, wird in erster Linie durch die Kontrollmechanismen der Mitgliedstaaten gewährleistet, wobei die Kommission selbst regelmäßig Prüfungen vor Ort vornimmt.

Das spezifische vom Herrn Abgeordneten erwähnte Projekt wurde vor Durchführung der Strukturfondsreform im Jahr 1989 finanziert.

Aus den der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen geht hervor, daß das Projekt, das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung bezuschußt wurde (d. h. das fragliche Schulgebäude) tatsächlich fertiggestellt ist.

Das Problem, auf das der Herr Abgeordnete hinweist, scheint vor allem den Betrieb der Schule zu betreffen. Hierfür sind die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats verantwortlich.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3336/92**

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Januar 1993)

(93/C 297/46)

*Betrifft:* Die Gründung einer Gerichtspolizei in Griechenland

Auf den Sanktimmerleinstag wird die Forderung der erst- und zweitinstanzlichen griechischen Gerichtsbehörden nach sofortiger Gründung einer Gerichtspolizei verschoben. Der einschlägige Gesetzentwurf, der in der Vergangenheit ausgearbeitet und im griechischen Parlament unterstützt wurde, wird auch künftig in den Schubladen des Justizministeriums bleiben. Gedenkt die Kommission, sich bei der griechischen Regierung für die Annahme der erwähnten Forderung der griechischen Gerichtsbehörden einzusetzen?

---

**Antwort von Herrn Flynn  
im Namen der Kommission**

(4. August 1993)

Für die interne Organisation der Justiz- und Polizeibehörden sind ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig; es ist nicht Sache der Kommission, in diesem Bereich Vorschläge zu formulieren.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3501/92**

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1993)

(93/C 297/47)

*Betrifft:* Die Altertümer von Kromion

Wenn die Erweiterung der Nationalstraße Athen—Korinth auf Höhe des Kilometers 620 wie geplant durchgeführt und

die Anschlußstellen gebaut werden, droht die Situation tragische Ausmaße anzunehmen, und zwar deshalb, weil gerade an dieser Stelle archäologische Funde, so z. B. ein Teil der geometrischen Nekropole der griechischen Siedlung des alten Kromion, tönernerne Bänke usw. entdeckt wurden.

Beabsichtigt die Kommission, sich dafür einzusetzen, daß in Zusammenarbeit mit den griechischen Behörden geeignete technische Arbeiten zur Rettung der Altertümer von Kromion durchgeführt werden?

---

**Antwort von Herrn Pinheiro  
im Namen der Kommission**

(9. Juli 1993)

Die Aufgabe der Kommission im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen und historischen Erbes ist in den vom Rat am 12. November 1992 verabschiedeten „Leitlinien für ein Kulturkonzept der Gemeinschaft“ eindeutig dargelegt.

Nach der Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Union wird die Kommission gemäß Artikel 128 die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten — die die Kulturpolitik in der Gemeinschaft gestalten — fördern und gegebenenfalls deren Maßnahmen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip unterstützen und ergänzen.

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten daher darauf hin, daß es ihr nicht obliegt, Maßnahmen zur Erhaltung des archäologischen Erbes von Kromyona zu veranlassen. Dies ist ausschließlich Angelegenheit der zuständigen griechischen Behörden, d. h. des Ministeriums für Kultur.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 30/93**

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Februar 1993)

(93/C 297/48)

*Betrifft:* Europaschulen

Hat die Kommission angesichts der Notwendigkeit der Entwicklung eines europäischen Unterrichtswesens innerhalb der Gemeinschaft und in Kenntnis der Forderung der Europaschule Luxemburgs nach einer angemessenen finanziellen Unterstützung der Europaschulen die Absicht, diese europäische Bildungsdimension, an der heute mehr als 15 000 Schüler, davon 3 250 in Luxemburg, hauptsächlich Kinder der Beamten der Gemeinschaft sowie auch europäische Kinder verschiedener sozialer Herkunft, teilhaben, zu unterstützen?

**Antwort von Herrn Van Miert  
im Namen der Kommission**

(12. Mai 1993)

Die Lehrpläne der Europäischen Schulen sehen die Erschließung der europäischen Dimension im Alltag vor. „Europäische Stunden“, in denen sich die Schüler sozio-kulturell und sportlich betätigen, werden bereits in den ersten Jahren der Primarstufe für Schüler derselben Klassenstufe unabhängig von der jeweiligen Grundsprache nationalitätenübergreifend angeboten. Der Erwerb der lebenden Sprachen im Wege einer direkten Methode erfolgt auf der Sekundarstufe durch die Vermittlung des Unterrichtsstoffes in gemeinsamen Fächern in der ersten Fremdsprache der Schüler. Alljährlich werden in jeder Schule besondere Informationstage zur Entwicklung des Lebens der Gemeinschaft veranstaltet.

Die von der Kommission vorgeschlagene neue Konvention über das Statut der Europäischen Schulen, der die im Rat vereinigten Minister für Erziehungsfragen am 27. November 1992 zugestimmt haben, sieht ausdrücklich vor, daß die curriculare Berücksichtigung der europäischen Dimension zu den tragenden politischen Gestaltungsgrundsätzen der Europäischen Schulen gehört.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 68/93**

von Herrn André Sainjon (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Februar 1993)

(93/C 297/49)

*Betrifft:* Hochauflösendes Fernsehen: Die Software

Auf der Tagung des Ministerrats vom 19. November dieses Jahres wurde ein Aktionsplan zugunsten der Norm D2MAC grundsätzlich befürwortet. Zwar hatte die Kommission im April 850 Millionen ECU für einen Fünfjahreszeitraum vorgeschlagen, doch bewegen wir uns offenbar auf eine Kompromißlösung zu, die etwa 400 Millionen ECU, davon ungefähr 200 Millionen für die Software, vorsieht.

Wenn sich die Normen D2MAC und demnächst HDMAC in der Öffentlichkeit wirklich durchsetzen sollen, ist der für die Programmproduktion vorgesehene Betrag im Haushaltsplan unzureichend. Die Hauptschwierigkeiten bestehen in der Umsetzung von Spielfilmen, die im 16-mm-Format gedreht wurden, und der Synchronisation von Sportsendungen, die gegenwärtig im Format 4/3 aufgenommen werden. Diese zusätzlichen Kosten werden durch die geplanten Gemeinschaftsbeihilfen nicht vollständig gedeckt.

Was wird die Kommission unternehmen, um die zusätzlichen Finanzquellen zu erschließen, die erforderlich sind, um ein echtes Zusammenwirken von Fernsehsendern und Produktionsanstalten zu ermöglichen?

**Antwort von Herrn Pinheiro  
im Namen der Kommission**

(26. Juli 1993)

Ziel des Vorschlags für einen Beschluß über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa ist es, die rasche Entwicklung des Marktes für fortgeschrittene Fernsehdienste zu gewährleisten, die über Satellit und Kabel in Europa verbreitet werden.

Der Teil „Programmproduktion“ soll insbesondere dazu beitragen, daß die neuen Dienste Zugang zu europäischen Originalprogrammen geeigneter Qualität erhalten und zudem die audiovisuelle Programmindustrie ermutigen, das Zeitalter des hochauflösenden Fernsehens vorzubereiten, indem sie sich an die neuen Produktionsverfahren anpaßt, ohne die sie weder überleben und noch sich fortentwickeln könnte.

Mit diesem Ziel vor Augen legte die Kommission in ihrem Vorschlag den Schwerpunkt vor allem auf das Angebot eines vollständigen fortgeschrittenen Fernsehdienstes für den Verbraucher, der von der Ausstrahlung über Satellit oder Kabel, über die Verfügbarkeit geeigneter Programme bis zum Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Empfängern auf dem Markt reicht. Hinsichtlich der Programme hat die Kommission besondere Unterstützungsmechanismen vorgesehen, die an den Bedarf der Produzenten — sowohl der Rundfunkveranstalter als auch der unabhängigen Produzenten — angepaßt sind.

Bei der Schaffung dieser Mechanismen wurden die künstlerisch, technisch und wirtschaftlich relevanten Besonderheiten der in Frage kommenden Produktionsträger (35 mm-Filme oder hochauflösende Videofilme) berücksichtigt. Dabei soll nur ein Teil der entstehenden Mehrkosten übernommen werden, denn die Kommission ist der Auffassung, daß die Produzenten selbst ein Interesse daran haben, die Langlebigkeit ihrer Kataloge zu gewährleisten.

Der Aktionsplan wurde vom Rat am 22. Juli 1993 förmlich angenommen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 220/93**

von Herrn Sérgio Ribeiro (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Februar 1993)

(93/C 297/50)

*Betrifft:* Gefahr für ein grenzüberschreitendes Naturparkprojekt — Tejo Internacional

Der Park Tejo Internacional wird von der Nationalen Behörde für Naturparks und Naturschutz als Gebiet, das in die Liste der besonderen Schutzgebiete der Richtlinie 79/409/EWG<sup>(1)</sup> aufzunehmen ist, bezeichnet, und dies

neben den anderen Qualifikationen, die ihm von den einschlägigen Organen zugewiesen werden.

Die portugiesische Umweltvereinigung Quercus hat zusammen mit anderen Umweltverbänden Spaniens ein grenzüberschreitendes Vorhaben zum Schutz der Populationen bedrohter Arten gestartet. Dieses Projekt wurde 1989 als prioritäre und wichtige Pilotaktion der Gemeinschaft eingestuft und weckte das Interesse der UNESCO, wobei der Prozeß zur Einstufung des Gebiets als Schutzgebiet der Biosphäre eingeleitet wurde.

Dennoch hat die portugiesische Regierung über ihr Landwirtschaftsministerium und trotz der von dem Umweltminister geäußerten Bedenken Bereiche dieses Projekts als Jagdgebiete ausgewiesen; diese Konzessionen haben zu einer Mißachtung des zur Zeit der Konzessionen vorgelegten Plans geführt, und bedeuten ein Risiko und eine Bedrohung, ja möglicherweise sogar die Undurchführbarkeit des Projekts. Darüber hinaus wird es zu anderen Maßnahmen und Aktionen kommen, die es gefährden.

Da die Umwelt hier auf dem Spiel steht, das Projekt grenzüberschreitend ist und das Projekt gerechtfertigterweise unterstützt wurde, wird die Kommission gefragt, ob sie zusätzlich zu den Bemühungen auf nationaler Ebene sich zumindest über die Lage und die Zusammenhänge informieren wird.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Herrn Paleokrassas  
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1993)

Das Gebiet des Tejo Internacional ist von großer Bedeutung für die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, wurde jedoch von Portugal noch nicht als Sonderschutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ausgewiesen.

Das Projekt „Protecção do Rio Tejo internacional“ wird seit 1989 mit finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2242/87 über gemeinschaftliche Umweltaktionen durchgeführt.

Auf der portugiesischen Seite sind die Vereinigung QUERCUS und die nationale Behörde für Naturparks für die Durchführung des Projekts zuständig. Die Kommission ist durch regelmäßige Kontakte mit diesen Stellen über die Lage vor Ort unterrichtet. Aus der Beobachtung des Projektes ergab sich bisher nicht die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen von Seiten der Kommission.

Die Zielsetzung dieses grenzüberschreitenden Projektes erfordert a priori kein Jagdverbot für das gesamte Projektgebiet. Die Gemeinschaft prüft jedoch zur Zeit, ob bestimmte kürzlich ausgewiesene Vereinsjagdgebiete mit den Zielen der Gemeinschaftsvorschriften vereinbar sind.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 221/93**

von Herrn Sérgio Ribeiro (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Februar 1993)

(93/C 297/51)

**Betrifft:** Umstrukturierung mit Gemeinschaftsmitteln und Entlassungen — Bergwerke von Panasqueira

Am Samstag, 16. Januar 1993, wurde der Gewerkschaftsausschuß der Bergwerke von Panasqueira im Zentrum Portugals von der Anglo-American Corporation — der Betreiberin dieser Bergwerke — davon unterrichtet, daß eine Massenentlassung von 400 Arbeitnehmern vorgenommen würde.

Diese Maßnahme folgt auf die Kündigung von Verträgen zahlreicher Arbeitnehmer — bei finanzieller Abfindung — aufgrund von Schreiben und Pressionen der A-AC-Verwaltung, die es dabei nicht bewenden läßt und den Personalbestand auf etwa 100 Arbeiter drosseln will, was wohl letztendlich zur Schließung der Bergwerke führt.

Einerseits sind diese Maßnahmen mit dem Umstand nicht zu vereinbaren, daß das Unternehmen vor kurzem vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 500 Millionen Escudos zur Umstrukturierung der Bergwerke erhalten hat; zum anderen sind rund 5 000 Personen, die im Revier wohnen, direkt von dieser Arbeit abhängig; Glaubt man Gewerkschaftsquellen, so würde es zu Chaos und Drama kommen, falls die Bergwerke schließen, ohne daß die sozialen Konsequenzen bedacht werden.

Daher die Frage an die Kommission: War diese Entwicklung bei der Zuerkennung der Hilfe aus dem EFRE vorhersehbar?

**Antwort von Herrn Millan  
im Namen der Kommission**

(24. Juni 1993)

Für die Investitionen, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, wurde ein Zuschuß in Höhe von 500 Millionen Escudos (2 800 000 ECU) im Rahmen der Investitionshilferegulierung SIBR (Sistema de Incentivos a Base Regional) bewilligt, die gemeinsam von der Gemeinschaft (70 %) und von Portugal (30 %) finanziert wird. Bislang erhielt das Unternehmen 131,25 Millionen Escudos (737 000 ECU) des Gemeinschaftsanteils an dem Zuschuß.

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sind für die Verwaltung der SIBR die portugiesischen Behörden verantwortlich. Sie haben der Kommission mitgeteilt, daß sie derzeit die fraglichen Investitionen prüfen, um beurteilen zu können, ob das Unternehmen die an den SIBR-Zuschuß gebundenen Bedingungen erfüllen kann. Die Kommission soll über die Ergebnisse dieser Untersuchung unterrichtet werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 223/93**

von Herrn Siegbert Alber (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Februar 1993)

(93/C 297/52)

**Betrifft:** Polnische Exporte von Eisen- und Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft

Die Kommission wird um eine Übersicht gebeten über:

1. die von polnischen Firmen in die Gemeinschaft 1989 exportierten Mengen an Eisen- und Stahlprodukten;
2. den Anteil dieser Mengen an den Gesamtimporten der Gemeinschaft an Eisen- und Stahlprodukten 1989;
3. eine entsprechende Übersicht für 1. und 2. für 1991 und 1992;
4. eine Übersicht über die zu erwartenden quotengebundenen Exporte von Eisen- und Stahlprodukten durch polnische Firmen in die Gemeinschaft 1993 und den geschätzten Anteil dieser Exporte an den gesamten Gemeinschaftsimporten an Eisen- und Stahlprodukten 1993.

Sind nach Ansicht der Kommission Quoten für polnische Eisen- und Stahlexporte in die Gemeinschaft ein Ausdruck für den Wandel der Beziehungen, wie sie zur Zeit der Diktatur bestanden, bis heute, wo eine Regierung damit zu kämpfen hat, in alle Bereiche des nationalen Lebens Pluralismus einzuführen und die Integration mit der Gemeinschaft anzustreben?

**Antwort von Sir Leon Brittan  
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1993)

Das Statistische Amt der Gemeinschaft (Eurostat) veröffentlicht regelmäßig Außenhandelsstatistiken in gedruckter Form oder auf Datenträgern. Das Europäische Parlament hat Zugang zu den Eurostat-Datenbanken, die den jeweils jüngsten Stand des Handels der Gemeinschaft mit den verschiedenen Drittländern ausweisen.

Daraus läßt sich ersehen, daß die Eisen- und Stahlimporte aus Polen 1989 mengenmäßig 3,8% und 1991 6,2% der gesamten Eisen- und Stahlimporte der Gemeinschaft ausmachten.

Es gibt keine mengenmäßigen Beschränkungen der Stahlimporte aus Polen. Die Kommission überwacht die Einfuhren aus Polen wie auch aus anderen mittel- und osteuropäischen Staaten sehr genau und würde bei einem drastischen Anstieg von Billigeinfuhren geeignete Maßnahmen treffen.

Seit 1992 gibt es in der Gemeinschaft auch keine Einfuhrquoten für Eisen- und Stahlprodukte aus Polen. Der Herr Abgeordnete wird diesbezüglich auf die Antwort auf die

schriftliche Anfrage Nr. 224/93 von Frau Braun-Moser verwiesen <sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 283 vom 20. 10. 1993, S. 44.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 257/93**

von Herrn Gérard Deprez (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Februar 1993)

(93/C 297/53)

**Betrifft:** Anerkennung von Diplomen für die Ausübung eines reglementierten Berufs — Freizügigkeit von Arbeitnehmern

Ein französischer Staatsangehöriger hat in einem Drittland studiert und den Titel eines „Docteur en chirurgie dentaire“ (Doktor der Zahnchirurgie) erworben. Belgien hat nach schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Gleichwertigkeit dieser Herkunftsbezeichnung und der rechtmäßigen belgischen Bezeichnung „licencié en sciences dentaires“ anerkannt und ihm das Recht zur Ausübung des Zahnarztberufes in Belgien zuerkannt. Das Vereinigte Königreich und die Republik Irland haben die Gleichwertigkeit dieses belgischen Diploms und des für die Ausübung des Zahnarztberufes auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet erforderlichen Rechtstitels anerkannt. Dagegen weigert sich Frankreich bis heute, dies zu tun.

1. Trifft es zu, daß die derzeit für die Anerkennung von Diplomen auf diesem spezifischen Gebiet geltenden Richtlinien 78/686/EWG <sup>(1)</sup> und 78/687/EWG <sup>(2)</sup> es nicht ermöglichen, Frankreich zu zwingen, diesem Staatsangehörigen die Ausübung seines Berufes in seiner Heimat zu erlauben?
2. Wenn ja, ist die Kommission der Auffassung, daß die Unwirksamkeit des Systems für die Anerkennung von Diplomen in diesem Fall Frankreich berechtigt, einem seiner Staatsangehörigen die tatsächliche Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu verweigern, die durch den EWG-Vertrag jeder unter das Gemeinschaftsrecht fallenden Person garantiert wird?
3. Kann die Kommission mitteilen, ob sie imstande ist — und beabsichtigt — Maßnahmen zu ergreifen, damit ein derart absurder Fall nicht mehr vorkommen kann?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1978, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1978, S. 10.

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi  
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1993)

1. Die Kommission bestätigt, daß die französischen Behörden nach den für Zahnärzte geltenden Gemeinschaftsrichtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG nicht verpflichtet sind, das betreffende Diplom anzuerkennen und folglich dem Inhaber dieses Diploms die Ausübung der Zahnheilkunde in Frankreich zu erlauben.



Gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 78/687/EWG bleibt es nämlich den Mitgliedstaaten überlassen, den Inhabern von Diplomen, die nicht in einem Mitgliedstaat erworben wurden, die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Zahnarztes in ihrem Gebiet nach ihren innerstaatlichen Vorschriften zu gestatten. Die Tatsache, daß ein oder mehrere Mitgliedstaaten das in einem Drittland erworbene Diplom anerkannt haben, verpflichtet in keiner Weise einen anderen Mitgliedstaat, dieses Diplom ebenfalls anzuerkennen.

Dies ergibt sich aus der automatischen Anerkennung der Diplome, wie sie in den Richtlinien vorgesehen ist. Die automatische Anerkennung beruht nämlich auf Verfahren, die das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten (der Mitgliedstaat stellt ein Diplom für eine in seinem Gebiet absolvierte Ausbildung aus und bietet die Gewähr, daß sie den Mindestanforderungen der Richtlinie 78/687/EWG genügt). Aus dem bereits genannten Artikel 1 Absatz 4 geht hervor, daß die Mitgliedstaaten nicht bereit waren — und noch immer nicht bereit sind —, einer in einem Drittland erworbenen Ausbildung dasselbe Vertrauen entgegenzubringen, da der Mitgliedstaat, der diese Ausbildung anerkennt, diese nicht in der gleichen Weise wie die in seinem Gebiet absolvierte Ausbildung überwachen kann.

2. Die Kommission ist nicht der Ansicht, daß die Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG gegen den im EWG-Vertrag verankerten Grundsatz der Freizügigkeit verstoßen.

3. Die Kommission hat den Ausschuß hoher Beamer für das öffentliche Gesundheitswesen<sup>(1)</sup> darauf hingewiesen, daß die betreffende Richtlinie sowie weitere Einzelrichtlinien für bestimmte Gesundheitsberufe insbesondere im Sinne der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG<sup>(2)</sup> über die Einführung allgemeiner Regelungen zur Anerkennung der Diplome geändert werden müssen. Diese beiden allgemeinen Richtlinien sehen nämlich vor, daß die Mitgliedstaaten Diplome anerkennen, die eine überwiegend außerhalb der Gemeinschaft vermittelte Ausbildung abschließen, wenn deren Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der den Ausbildungsnachweis eines Drittlands anerkannt hat. Diese Anerkennung erfolgt jedoch nicht automatisch wie im Falle der „Zahnärzte“-Richtlinien, denn die beiden allgemeinen Regelungen sehen keine Mindestkoordinierung der Ausbildungsgänge vor und geben dem Aufnahmestaat somit die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen kompensatorische Maßnahmen zu verlangen, wenn zwischen den Ausbildungsgängen wesentliche Unterschiede bestehen.

Bei den eingehenden Beratungen in diesem Ausschuß konnte man sich jedoch nicht darauf einigen, daß dem Rat ein entsprechender Vorschlag zur Angleichung der Einzelrichtlinien an die allgemeinen Regelungen in bezug auf die von Drittländern ausgestellten Diplome vorgelegt wird.

<sup>(1)</sup> Eingesetzt mit Beschluß des Rates vom 16. Juni 1975 (ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975), in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 25. Juli 1978 (ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1978).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989 und ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 277/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Februar 1993)

(93/C 297/54)

*Betrifft:* Anpassung des griechischen Rechts an die Richtlinie 79/409/EWG

Beabsichtigt die Kommission angesichts des jüngsten Protests des „griechischen Zentrums für die Pflege von wildlebenden Tieren und Vögeln“ wegen der Vernichtung mehrerer Hundert Schwäne durch Jäger, sich für die Anpassung des griechischen Rechts an die Richtlinie 79/409/EWG<sup>(1)</sup> und an deren Bestimmungen in bezug auf den Beginn und das Ende der Jagdzeit einzusetzen?

Wird die Kommission den grundsätzlichen Schutz der Feuchtgebiete sowie die Festnahme und strenge Bestrafung von Jägern fordern, die wildlebende Tiere und Vögel unter Verstoß gegen das geltende Recht töten?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Herrn Paleokrassas  
im Namen der Kommission**

(2. September 1993)

Die Kommission wacht darüber, daß Griechenland die genannte Richtlinie korrekt anwendet.

Ein Teil der Richtlinie betrifft die Regelung von Beginn und Ende der Jagdzeit.

Darüber hinaus ergreift die Kommission im Rahmen der ihr mit dem EG-Vertrag übertragenen Befugnisse geeignete Maßnahmen für den wirksamen Schutz der Biotope.

Die Strafverfolgung bei Verletzung der Bestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG ist ausschließlich Sache der griechischen Behörden.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 304/93

von Herrn Isidoro Sánchez García (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. März 1993)

(93/C 297/55)

*Betrifft:* Auswanderung in Länder, die nicht Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind

Hat die Kommission soziale Maßnahmen für diejenigen Bürger aus der Gemeinschaft (hauptsächlich Spanier, Portugiesen und Italiener) und ihre Nachkommen vorgesehen, die sich seinerzeit genötigt sahen, aus verschiedenen Gründen in andere Staaten außerhalb der Gemeinschaft, hauptsächlich nach Lateinamerika, auszuwandern?

**Antwort von Herrn Flynn  
im Namen der Kommission**

(7. September 1993)

Maßnahmen, wie sie der Herr Abgeordnete angesprochen hat, sind derzeit nicht vorgesehen. Es bestehen bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und den betreffenden Drittländern.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 351/93**

von Herrn Virginio Bettini (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. März 1993)

(93/C 297/56)

*Betrifft:* Notstand in der Wasserversorgung

In der Erwägung, daß Experten der Weltorganisation für Meteorologie (WOM) am Ende der Konferenz in Genf zur Prüfung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Effizienz der hydrologischen Dienststellen national und international zu verbessern, eine bessere Bewirtschaftung der Wasservorräte gefordert haben,

in der Erwägung, daß aufgrund der von WOM veröffentlichten Schätzungen im Jahre 2000 für jeden Bewohner der Erde nur noch 1 083 000 Kubikmeter Süßwasser pro Jahr gegenüber 2 903 000 Kubikmeter im Jahre 1950 zur Verfügung stehen werden,

in Erwägung der schweren Dürre, die sieben spanische Provinzen heimgesucht hat und in Städten wie Madrid und Sevilla zu Wassermangel führt, und in der Erwägung, daß Spanien das Land ist, das in Europa am meisten Wasser verbraucht (der drittgrößte Verbrauch in der Welt).

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Welche Maßnahmen hat die Gemeinschaft bereits getroffen, um dieses Problem zu behandeln?
2. Beabsichtigt die Kommission, eine europäische Kampagne zur Verbraucheraufklärung einzuleiten und auch einen „europäischen Tag des Wassers“ zu veranstalten?
3. Gedenkt die Kommission, ein internationales System zur Erforschung des Wasserkreislaufs einzuführen und dabei auf das Ungleichgewicht zwischen der Nutzung des Bodens durch die Landwirtschaft und als Trinkwasserreservoir hinzuweisen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas  
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1993)

Die Kommission ist sich der Notwendigkeit, die Wasservorräte zu schützen, voll und ganz bewußt. Zu diesem Zweck

hat sie gemeinsam mit dem niederländischen Vorsitz im November 1991 ein Ministerseminar über den Schutz des Grundwassers zur Erörterung der künftigen Gemeinschaftspolitik im Bereich der Wasserwirtschaft veranstaltet.

In seiner Entschlußung 92/C 59/02 vom 25. Februar 1992 über die künftige Gemeinschaftspolitik im Bereich des Grundwassers hat der Rat die Kommission ersucht, auf der Grundlage der Abschlusserklärung des Ministerseminars ein ausführliches Aktionsprogramm zu unterbreiten.

Außerdem befassen sich verschiedene Vorhaben für Forschungszusammenarbeit im Rahmen des STEP- und des EPOCH-Programms (1989—1992) sowie das fünfte Umweltprogramm (1990—1994) mit dem Wasserkreislauf, möglichen Auswirkungen der Klimaänderung und dem Schutz von Wasservorräten vor Verschmutzung.

Ferner hat die Kommission Mittel für den Schutz und die Erhaltung von Grundwassergebieten unter anderem im Rahmen des LIFE-Programms bewilligt. Maßnahmen in diesem Bereich werden als vorrangig betrachtet.

Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Wasserverschmutzungs- und Wassermangelprobleme in den Mitgliedstaaten sind auch unterschiedliche Ansätze bei den Sensibilisierungskampagnen der Öffentlichkeit erforderlich. Gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität sollten solche Kampagnen zunächst auf regionaler und nationaler Ebene durchgeführt werden. Grundsätzlich ist die Kommission zur Unterstützung geeigneter Maßnahmen bereit.

Im Arbeitsdokument zum vierten gemeinschaftlichen Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1994—1998) behandelt die Kommission das Problem der Wasservorräte unter dem Punkt „Umwelt“. Insbesondere wird vorgeschlagen, die internationale Forschung im Bereich der Entwicklung grundlegender Technologien zur Überwachung, Bewertung und Bewirtschaftung von Wasservorräten zu fördern. Dies entspricht in gewissem Maße den Ergebnissen der Studie „Research and technical development for the supply and use of freshwater resources“ (EUR 14725, 14726, 14727, 14728 und 14729 EN), die von der Kommission im Rahmen von MONITOR-SAST (Strategische Wirkungsanalyse auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie) durchgeführt wurde.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 393/93**

von Frau Maria Belo (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1993)

(93/C 297/57)

*Betrifft:* Erhaltung des architektonischen Erbes — romanische Zisterzienserabtei Santa Maria do Bouro — Portugal

Infolge eines Wettbewerbs für Pilotprojekte im Rahmen der Aktion zugunsten der Erhaltung des architektonischen

Erbes in der Gemeinschaft hat die portugiesische Regierung 1987 in zwei Tranchen 43 000 ECU für die Wiederinstandsetzung und Erhaltung der Abtei Santa Maria do Bouro erhalten.

Bis jetzt wurden 972 000 Escudos + Mehrwertsteuer für Reinigungsarbeiten im Kreuzgang ausgegeben, die 1990 durchgeführt wurden.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Weshalb erst 1990?
2. Wie wurde die restliche Beihilfe verwendet, nachdem sich in der Abtei nichts geändert hat, außer dieser Reinigung des Kreuzgangs, von der nichts mehr zu merken ist?

**Antwort von Herrn Pinheiro  
im Namen der Kommission**  
(7. Juli 1993)

Im Rahmen ihrer Maßnahmen zugunsten der Erhaltung des europäischen architektonischen Erbes und nach Stellungnahme eines Ausschusses international anerkannter Sachverständiger hat die Kommission dem Portugiesischen Institut für das kulturelle Erbe 43 000 ECU zur Restaurierung des Klosters „Santa Maria do Bouro“ in Amares (Braga) gewährt. Gemäß Artikel 82 wurden am 6. August 1987 34 400 ECU nach Eingang des unterzeichneten Vertrags und 8 600 ECU nach Vorlage des Berichts über den Stand der Arbeiten überwiesen.

Nach den Projektunterlagen des genannten Instituts, die der Kommission am 28. Juli 1986 übermittelt wurden, waren bereits Arbeiten bis Ende 1992 vorgesehen.

Nach einem Bericht des Instituts vom 21. Oktober 1987 wurde Anfang 1986 mit der Restaurierung der Kirche begonnen. Geplant war, die Arbeiten an den Klostermauern 1987 abzuschließen und danach mit der Erneuerung des Dachs, der Böden und der Fenster- bzw. Türrahmen zu beginnen.

Aus dem Bericht ging ferner hervor, daß sich die Ausgaben für diese Arbeiten am 21. Oktober 1987 auf 14 157 000 Escudos beliefen. Die Gemeinschaft hat sich mit einem Zuschuß von 7 018 000 Escudos daran beteiligt.

Die Kommission weist die Frau Abgeordnete darauf hin, daß der Gemeinschaftszuschuß von 43 000 ECU für die Restaurierungsarbeiten im Rahmen eines mehrjährigen Programmes, für dessen Durchführung die zuständige nationale Behörde — in diesem Fall das Portugiesische Institut für das kulturelle Erbe — verantwortlich zeichnet, gewährt worden war.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 406/93**

**von Sir James Scott-Hopkins (PPE)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
(5. März 1993)  
(93/C 297/58)

*Betrifft:* Privatisierung von Versicherungsagenturen für Ausfuhrkredite

Was unternimmt die Kommission, um die Mitgliedstaaten zur Privatisierung ihrer Versicherungsagenturen für Ausfuhrkredite zu ermutigen, oder wurde diese Politik aufgegeben?

**Antwort von Herrn Van Miert  
im Namen der Kommission**  
(6. Juli 1993)

Die Kommission hat nicht die Absicht, die Mitgliedstaaten zu einer Privatisierung der Exportkreditversicherung zu ermuntern. Ob diese sich in öffentlicher oder in privater Hand befindet, ist nicht das Problem. Ein Problem ist es hingegen, wenn eine staatliche Versicherung vom Staat Beihilfen bekommt (Garantien, freie Rückversicherung, Steuerfreiheit usw.), die eine freie Versicherung nicht erhält, wodurch es dann Wettbewerbsverzerrungen gibt. Absicht der Kommission ist, die Wettbewerbsverzerrungen durch Beihilfen zu beseitigen mit dem Ziel, Marktbedingungen zu schaffen, unter denen die private und die öffentliche Exportkreditversicherung gleichberechtigt miteinander konkurrieren können.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 409/93**

**von Herrn Gerardo Gaibisso (PPE)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
(5. März 1993)  
(93/C 297/59)

*Betrifft:* Hochgeschwindigkeitsbahn in Italien — Verfahren im Widerspruch zu Gemeinschaftsbestimmungen

Für den Bau der Hochgeschwindigkeitsbahn in Italien ist am 31. Dezember 1992 in großer Eile und beinahe unbemerkt eine Ausschreibung durchgeführt worden, offensichtlich um den Wettbewerb auf eine krasse und verzerrende Weise zu umgehen und die Arbeiten an Unternehmen zu vergeben, die ein besonderes Wohlwollen genießen.

Im Senat hat der Abteilungsleiter des Innenministeriums, Herr Romano Misserville, eine dringende Anfrage an den

Präsidenten des Ministerrats gerichtet, in der es u. a. heißt, die Ausschreibungsverfahren seien erfunden worden, um „den Wettbewerb von europäischen Unternehmen zu vermeiden, die mit den aufsehenerregenden Korruptionfällen, von denen die Nachrichten voll sind, nicht vertraut sind“.

Es heißt ferner, daß sich der Umweltminister Carlo Ripa di Meana, den man dazu nie gehört hatte, entschieden gegen die Durchführung „dieses“ Projekts ausgesprochen hat, das ohne jede Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll.

Kann die Kommission erläutern,

- ob die Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurde;
- welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um die italienischen Behörden zur Beachtung der gemeinschaftlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des freien Wettbewerbs und des Umweltschutzes zu veranlassen.

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi  
im Namen der Kommission**

(19. Juli 1993)

Der Kommission ist bekannt, daß die Ente Ferrovie dello Stato mit dem Unternehmen T.A.V. einen Vertrag über den Bau und den Betrieb eines Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnnetzes in Italien geschlossen hat. Nach den der Kommission vorliegenden Angaben wurde die Suche nach Geschäftspartnern bei der Gründung dieses Unternehmens öffentlich und ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit durchgeführt.

Die T.A.V. hat offenbar ihrerseits Aufträge für die Errichtung von Eisenbahnlinien vergeben.

Die Vorhaben für Eisenbahnlinien, die in Anhang 1 der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten <sup>(1)</sup> aufgeführt sind, müssen auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden, bevor sie genehmigt werden können.

Auf Grundlage der der Kommission derzeit vorliegenden Angaben ist keine Verletzung des Gemeinschaftsrechts festzustellen. Die Kommission hat jedoch die notwendigen Kontakte aufgenommen, um sämtliche Einzelheiten der obengenannten Aufträge in Erfahrung zu bringen, und wird die Angelegenheit erforderlichenfalls im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 169 EWG-Vertrag untersuchen.

Sollte der Herr Abgeordnete der Ansicht sein, daß ein Verstoß gegen die Richtlinie 85/337/EWG vorliegt, so wird die Kommission alle Angaben überprüfen, die ihr hierzu übermittelt werden.

(1) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 412/93**

von den Abgeordneten Mireille Elmalan  
und Sérgio Ribeiro (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1993)

(93/C 297/60)

*Betrifft:* Nachtarbeit

Weder die Kommission noch der Rat haben nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache Stoeckel und trotz der Ersuchen der Gewerkschaften und der am 9. April 1992 vom Europäischen Parlament angenommenen Entschlüsse zur Nachtarbeit und zur Aufkündigung des Übereinkommens 89 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Anstrengungen unternommen, das juristische Vakuum im Bereich der Nachtarbeit zu beseitigen.

1. Ist sich die Kommission der Tatsache bewußt, daß die Aufkündigung des Übereinkommens 89 der IAO sowie das Fehlen gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften in diesem Bereich zu zunehmenden Unregelmäßigkeiten geführt hat, die zahlreiche Unternehmen dazu veranlaßt, ihre Arbeitnehmer zur Nachtarbeit zu verpflichten?
2. Welche Maßnahmen schlägt die Kommission vor, um das juristische Vakuum im Bereich der Nachtarbeit zu beseitigen, in der Erkenntnis, daß diese Lage zu einer Infragestellung des sozialen Besitzstandes in den meisten Mitgliedstaaten führt?

**Antwort von Herrn Flynn  
im Namen der Kommission**

(8. Juli 1993)

Die Aufkündigung des Übereinkommens 89 der IAO durch die 6 noch an dieses Übereinkommen gebundenen Mitgliedstaaten, die erst ein Jahr nach der Registrierung in Kraft tritt, hinterläßt kein juristisches Vakuum im Bereich der Nachtarbeitsregelung in der Gemeinschaft.

Einerseits regelt das Übereinkommen 89 die Nachtarbeit nicht im allgemeinen, sondern legt lediglich ein Nachtarbeitsverbot für Frauen fest. Die Frage der Wiedereinführung der Nachtarbeit und die hieran geknüpften Bedingungen werden derzeit durch die interne Gesetzgebung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geregelt. Im Lichte des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache Stoeckel müssen die Mitgliedstaaten, die noch in ihrer Gesetzgebung am Prinzip des Nachtarbeitsverbots für Frauen festhalten, diese Gesetzgebung im Sinne einer Nichtdiskriminierung ändern.

Andererseits haben mehrere Mitgliedstaaten bereits die nächste Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 171 der IAO im Juni 1990 angekündigt, die eine Verbesserung der Nachtarbeitsbedingungen für Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts vorsieht.

Im allgemeinen Kontext der Verbesserung der Arbeitsbedingungen hat die Kommission im September 1990 eine Richtlinie über die Arbeitszeitregelung vorgeschlagen, die Mindestvorschriften für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer auf Gemeinschaftsebene vorsieht. Die Bestimmungen dieses Richtlinienvorschlages über die Nacharbeit schützen auf Gemeinschaftsebene alle Lohn- und Gehaltsempfänger, die Nacharbeit verrichten, ohne Unterscheidung des Geschlechts.

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 478/93

von Herrn Michel Hervé (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. März 1993)

(93/C 297/61)

**Betrifft:** Berücksichtigung der Human- und Sozialwissenschaften bei der Ausarbeitung des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung

Wie gedenkt die Kommission im Hinblick auf die Ausarbeitung des vierten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und in Anbetracht der Ausweitung der Ziele der gemeinschaftlichen Forschung, die durch den neuen Artikel 130 f des Vertrages über die Europäische Union ermöglicht wurde, die Human- und Sozialwissenschaften in die künftigen gemeinschaftlichen Forschungsprogramme einzubeziehen?

Wie gedenkt die Kommission, die Empfehlungen der Studie der Europäischen Stiftung für Wissenschaft, ausgearbeitet von der Generaldirektion XII über „die Sozialwissenschaften im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft“ sowie die Schlußfolgerungen des Memorandums der multidisziplinären Arbeitsgruppe „Sozialwissenschaften/Technologie“ der Generaldirektion XII weiterzuverfolgen?

Hält die Kommission es insbesondere nicht für erforderlich — wie es die vorgenannten Studien vorschlagen —, innerhalb des künftigen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung ein spezifisches Programm für Human- und Sozialwissenschaften auszuarbeiten?

**Antwort von Herrn Ruberti  
im Namen der Kommission**

(9. Juli 1993)

Innerhalb der Gemeinschaftstätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE) haben sich die Sozialwissenschaften in den letzten Jahren zu einem immer stärker beachteten Bereich entwickelt.

- Etwa 10 % der Mittel für das Programm „Mensch und Mobilität“ sind den Sozialwissenschaften gewidmet.
- Innerhalb des Umweltprogramms gibt es ein Unterprogramm für die sozioökonomische Forschung (SEER).
- Im Rahmen der Forschungsaktivitäten mit den Staaten Mittel- und Osteuropas stehen etwa 10 % der Mittel für die Sozialwissenschaften zur Verfügung.
- Es wurden sechs konzertierte COST-Aktionen im Bereich der Sozialwissenschaften durchgeführt.

Darüber hinaus werden seit Anlaufen des FAST-Programms (Vorausschau und Bewertung in Wissenschaft und Technologie) im Jahr 1978 sozialwissenschaftliche Forschungsarbeiten zur Erstellung langfristiger Prognosen für die Bereiche Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft durchgeführt.

Die Kommission beabsichtigt, dem Bereich der sozioökonomischen Forschung in Zukunft einen noch höheren Stellenwert zukommen zu lassen. Die Vorbereitungen dazu begannen mit der Einsetzung der internen Arbeitsgruppe zum Thema „Schnittstelle Sozialwissenschaften/Technologie“ im Jahr 1990, in der der Umfang der künftigen Tätigkeiten auf diesem Gebiet erörtert und Vorschläge für bestimmte Leitlinien des vierten Rahmenprogramms erarbeitet wurden. Bei diesen Arbeiten stellte der Bericht der Europäischen Wissenschaftsstiftung ebenfalls einen wertvollen Beitrag dar.

Im Arbeitsdokument der Kommission zum vierten Rahmenprogramm<sup>(1)</sup> wurden zum ersten Mal spezifische Forschungsthemen mit einem besonderen Bezug zu den Sozialwissenschaften vorgeschlagen, die sich vor allem mit der städtischen Umwelt und dem Phänomen der gesellschaftlichen Ausgrenzung beschäftigten. Bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Beziehung zwischen dem FTE-System und der Gesellschaft sowie bei der Bewertung des Einflusses von Forschung und Technologie auf die Gesellschaft (Technologiebewertung) spielen die Geistes- und Gesellschaftswissenschaften ebenfalls eine zentrale Rolle. Wie dem Parlament bereits mitgeteilt wurde, haben die Beratungen der Kommission über die künftige FTE-Politik der Gemeinschaft ergeben, daß diese Themen im Rahmen eines zentralen Bereichs für gesellschaftspolitische Forschung bearbeitet werden könnten, wodurch verwandte Tätigkeiten, die in anderen Schwerpunktbereichen der Programme durchgeführt werden, ergänzt würden. Einzelheiten zu diesem Gedanken sind im zweiten Arbeitsdokument der Kommission enthalten<sup>(2)</sup>.

Allgemeiner gesagt ist die Kommission darum bemüht, daß neben den marktbezogenen Kriterien auch die sozioökonomischen Faktoren und Bedürfnisse berücksichtigt werden, wenn es darum geht, Forschungsschwerpunkte festzulegen und den Einfluß wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen auf Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft zu bewerten.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(92) 406 endg.

<sup>(2)</sup> Dok. KOM(93) 158 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 503/93**von **Herrn Reinhold Bocklet (PPE)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(12. März 1993)

(93/C 297/62)

*Betrifft:* Mehr Gerechtigkeit im Rahmen der Richtlinie über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten

Der Rat hat im April 1975 die Richtlinie 75/268/EWG<sup>(1)</sup> über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten verabschiedet, um die Landwirtschaft auch unter ungünstigen Standortbedingungen aufrechtzuerhalten und damit auch einer Abwanderung der Bevölkerung sowie einer Verschlechterung der Wirtschaftskraft ländlicher Räume entgegenzuwirken. Wichtigstes Instrument dazu ist eine Ausgleichszulage. Da die Richtlinie von einer flächigen Abgrenzung der Fälle ungünstiger Standortbedingungen ausgeht (z. B. Berggebiet, Vorschaltzone, benachteiligtes Gebiet, Kerngebiet, Insellage, kleines Gebiet), werden alle Fälle ungünstiger Standortbedingungen diskriminiert, die außerhalb der festgelegten Gebiete liegen. Auch die Ausweitung des benachteiligten Gebiets in den vergangenen Jahren hat dieses Problem nicht zu lösen vermocht. Insoweit liegt eine Ungleichbehandlung vergleichbarer Fälle durch den Gemeinschaftsgesetzgeber bzw. durch die nationalen Behörden vor.

1. Was gedenkt die Kommission zu tun, um diese Ungleichbehandlung von Betrieben mit vergleichbaren ungünstigen Standortbedingungen zu beseitigen?
2. Wie beurteilt die Kommission die Möglichkeit, diejenigen Betriebe mit ungünstigen Standortbedingungen, die außerhalb des benachteiligten Gebiets liegen, einzelbetrieblich als benachteiligt anzuerkennen, so daß auch diese Betriebe in den Genuß der Ausgleichszulage gelangen können?
3. Ist die Kommission bereit, dem Rat und dem Europäischen Parlament einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung der betreffenden Richtlinie vorzulegen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

**Antwort von Herrn Steichen  
im Namen der Kommission**

(9. Juli 1993)

Um die Landwirtschaft in den von Natur aus benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft langfristig abzusichern, können die Mitgliedstaaten eine Ausgleichszulage gewähren. Zu diesem Zweck wurden nach den Vorgaben der Richtlinie 75/268/EWG des Rates homogene Gebiete abgegrenzt.

Zielsetzung dieser Förderung ist, die durch die ständigen natürlichen Nachteile bedingten höheren Produktionskosten auszugleichen. Die Ausgleichszulage können die Mitgliedstaaten dabei nach folgenden Gesichtspunkten variieren:

- nach der Schwere der natürlichen Nachteile,
- nach der Höhe der Einkommen der Landwirte und
- nach der Betriebsgröße.

Zu den einzelnen Fragen:

- Jegliche Abgrenzung von Gebieten für die Gewährung von Beihilfen führt in der Regel zu dem Problem, daß von einigen Betroffenen — insbesondere an den Grenzen der Gebiete — die Abgrenzung subjektiv als ungerecht empfunden wird. Eine absolute Gerechtigkeit dürfte trotz aller Bemühungen um Objektivität aller beteiligten Stellen bei einer Abgrenzung von Gebieten kaum zu erreichen sein. Eine Annäherung an dieses Ziel kann unter bestimmten Umständen bei der Gewährung von Beihilfen an landwirtschaftliche Betriebe durch eine Abgrenzung auf Betriebsebene angestrebt werden. Dies müßte allerdings dann — auch aus Gründen der Gleichbehandlung — für alle Betriebe erfolgen und nicht nur für Betriebe außerhalb der bislang abgegrenzten Gebiete.
- Im Falle der Gewährung der Ausgleichszulage ist eine Abgrenzung auf Betriebsebene zur Zeit nicht möglich, weil die Richtlinie 75/268/EWG des Rates ausdrücklich eine Abgrenzung homogener Gebiete verlangt.
- Außerdem würde eine Abgrenzung auf Betriebsebene, wie dies zum Beispiel in Österreich praktiziert wird, eine Einstufung und Bewertung der einzelnen Parzellen des Betriebes erfordern. Die meisten Mitgliedstaaten verfügen nicht über derartig detaillierte Angaben. Es müßte also zuerst eine entsprechende Datenbank geschaffen werden. Dies wäre mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, für den zumindest im Augenblick die nötigen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Ergebnisse der Erhebungen wären zudem mit Sicherheit kurzfristig nicht verfügbar.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 516/93**von **Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(29. März 1993)

(93/C 297/63)

*Betrifft:* Schließung der KYDEP in Griechenland

Die griechische Regierung plant die Liquidation, die Schließung und den Verkauf des Vermögens der genossenschaftlich strukturierten KYDEP (Zentrale Verwaltungsstelle für die Inlandsproduktion). Bis heute garantiert die KYDEP einerseits wegen ihrer Größe und ihrer Funktion das Einkommen hunderttausender Landwirte in Griechenland und bietet andererseits Hunderten von Personen einen Arbeitsplatz. Wie gedenkt die Kommission, ihr Interesse am Schicksal der KYDEP und dem dort beschäftigten Personal sowie ganz allgemein an der Lösung der zu erwartenden Probleme zu bekunden?

**Antwort von Herrn Steichen  
im Namen der Kommission**

(14. Juni 1993)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 3192/92 <sup>(1)</sup>, 3332/92 <sup>(2)</sup> und 3239/92 <sup>(3)</sup>.

Die KYDEP ist eine Genossenschaft der dritten Stufe, der nach hier vorliegenden Informationen Genossenschaftsverbände angehören, deren Mitglieder wiederum einzelne Genossenschaften sind.

Sollten im Rahmen der Umstrukturierung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Griechenland der KYDEP Befugnisse genommen und dafür die Befugnisse und die Stellung der Genossenschaftsverbände sowie der einzelnen Genossenschaften gestärkt werden, so würde die Kommission dies nicht als eine Schwächung der landwirtschaftlichen Zusammenarbeit mit ihrem unbestreitbaren Nutzen für die griechischen Landwirte betrachten.

Zudem hängen die Einkommensgarantien, die den griechischen Landwirten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gewährt werden, in keiner Weise vom Weiterbestehen der KYDEP ab.

Für die Feststellung der Eigentumsrechte im Falle der Liquidation der KYDEP ist das griechische Recht heranzuziehen. Andererseits müßte die Kommission, falls Griechenland Mittel bereitstellen wollte, um das Weiterbestehen der KYDEP oder ihrer Nachfolgeorganisationen zu sichern, die Angelegenheit nach Maßgabe der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag prüfen.

<sup>(1)</sup> ABL Nr. C 207 vom 30. 7. 1993, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABL Nr. C 195 vom 19. 7. 1993, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABL Nr. C 185 vom 7. 7. 1993, S. 37.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 530/93**

**von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(29. März 1993)

(93/C 297/64)

*Betrifft:* Situation der Frauen in den islamischen Ländern

Tag für Tag breitet sich in den islamischen Ländern die sogenannte Bewegung der fanatischen Islamisten aus, die unter anderem Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts sowie die Unterdrückung der Frauen zur Folge hat. Zieht die Kommission angesichts der Prioritäten, die die Gemeinschaft dem Ausbau ihrer Beziehungen zu den islamischen Staaten beimißt, die Möglichkeit in Betracht, so bald wie möglich eine Untersuchung über die islamischen Bewegungen und die daraus resultierende Situation der Frauen in den islamischen Ländern durchzuführen, um gegebenenfalls die gemeinschaftliche Politik entsprechend zu ändern?

**Antwort von Herrn Marín  
im Namen der Kommission**

(17. Juni 1993)

Die Kommission ist sich des Problems der Stellung der Frau in den islamischen Ländern bewußt.

Im Rahmen ihrer Kooperationspolitik setzen sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten aktiv für die Achtung der Menschenrechte und die gleichberechtigte Beteiligung aller Individuen oder Gruppen am gesellschaftlichen Leben ein und berücksichtigen dabei vor allem die Frauenförderung.

Die Kommission räumt in ihren Kooperationsprojekten und -programmen der Rolle der Frau einen hohen Stellenwert ein und unterstützt insbesondere Initiativen von Frauen aus islamischen Ländern.

Zum Beispiel wird sie gemeinsam mit den Vereinten Nationen, dem AGFUND (Arab Gulf Programme for United Nations Development Organizations) und der IPPF (International Planned Parenthood Federation) die Einrichtung eines arabischen Bildungs- und Forschungszentrums für arabische Frauen finanzieren.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 538/93**

**von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(30. März 1993)

(93/C 297/65)

*Betrifft:* Die Gemeinschaftspolitik für die Küstengebiete

Wann gedenkt die Kommission angesichts der Tatsache, daß auf Initiative der niederländischen Präsidentschaft die Entschließung vom 25. Februar 1992 <sup>(1)</sup> zur künftigen Gemeinschaftspolitik für die europäischen Küstengebiete angenommen wurde, eine Gemeinschaftsstrategie mit einem integrierten Ansatz für die Küstengebiete zu fördern, damit diese geschützt und in vertretbarer Weise genutzt werden? Kann uns die Kommission in diesem Zusammenhang genau erläutern, ob nicht nur die geomorphologische Seite des Problems, sondern auch die Gesamtheit der Vorgänge und Erscheinungen im Zusammenhang mit den sensiblen Küstenstreifen (Geomorphologie, Geologie, Biologie usw.) in Angriff genommen werden?

<sup>(1)</sup> ABL Nr. C 59 vom 6. 3. 1992, S. 1.

**Antwort von Herrn Paleokrassas  
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1993)

In Übereinstimmung mit der Entschließung des Rates vom 25. Februar 1992 erarbeitet die Kommission derzeit eine

Mitteilung über „Eine Gemeinschaftsstrategie mit einem integrierten Ansatz für die Küstengebiete“.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 558/93**

von Herrn Florus Wijsenbeck (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. März 1993)

(93/C 297/66)

*Betrifft:* Container-Linienschiffahrt auf den großen Schifffahrtsrouten

Ist der Kommission der jüngste Drewry-Bericht <sup>(1)</sup> über die Rentabilität in der Container-Linienschiffahrt in den großen Schifffahrtsgebieten bekannt, aus dem hervorgeht, daß ohne das Transatlantik-Abkommen die Reeder auf dem Atlantischen Ozean weitgehend aufgeben müßten wegen der unerträglich gewordenen Verluste?

Kann die Kommission der Auffassung beipflichten, daß auch mit dem Transatlantik-Abkommen und dem Kapazitätsmanagementprogramm die Verluste ganz erheblich sein werden?

Kann die Kommission Aufschluß darüber geben, welche Maßnahmen — gegebenenfalls in Form von weitergehenden Befreiungen im Sinne von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag oder auch der Verpflichtung zu Frachtkonferenzabsprachen — die Gemeinschaft zu ergreifen beabsichtigt, um der ständigen aggressiven Konkurrenz auf den großen Schifffahrtsrouten — sowohl auf dem Atlantik als auch in den Fernen Osten — zu begegnen.

<sup>(1)</sup> „Container Market Profitability to 1997. Will stabilisation agreements save carriers from checkmate?“ December 1992, Drewry Shipping Consultants Ltd. 11 Heron Quay, London E14 4JF.

**Antwort von Herrn Matutes  
im Namen der Kommission**

(19. Juli 1993)

Der Kommission ist der vom Herrn Abgeordneten genannte Bericht bekannt. Er wird bei der Bewertung der Vereinbarkeit des Transatlantik-Abkommens mit den Gemeinschaftsvorschriften berücksichtigt.

Das entsprechende Verfahren geht auf einen im August 1992 gemäß Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag gestellten Antrag auf Freistellung des Transatlantik-Abkommens sowie auf mehrere Beschwerden zurück, die von Verkehrsnutzern und einer Hafenbehörde auf der Grundlage von Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag eingelegt worden sind.

Im Dezember 1992 gingen bei der Kommission drei Anträge von Verkehrsnutzern auf einstweilige Maßnahmen ein, die geltend machten, durch das Abkommen entstünde ihnen ein ernsthafter und nicht wiedergutzumachender Schaden.

Die Kommission eröffnete daraufhin ein amtliches Verfahren und übersandte den beteiligten Linienreedereien im April 1993 Beschwerdepunkte.

Die Kommission wird in diesem Verfahren die von den Reedereien und Verkehrsnutzern vorgelegten Ausführungen und Beweismittel prüfen und die Schifffahrts- und Handelsinteressen der Gemeinschaft dabei angemessen berücksichtigen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 569/93**

von Herrn John Bird (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. März 1993)

(93/C 297/67)

*Betrifft:* Europäischer Feuerwaffenpaß

Kann die Kommission mitteilen,

1. welche Mitgliedstaaten die Richtlinie 91/477/EWG <sup>(1)</sup> über Waffen vollständig umgesetzt haben;
2. welche Mitgliedstaaten die europäischen Rechtsvorschriften betreffend den Feuerwaffenpaß direkt anwenden;
3. was unternommen wird, um die volle Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG sicherzustellen;
4. wie ihres Erachtens der europäische Feuerwaffenpaß im Hinblick auf sichere und rechtmäßige Feuerwaffen in der gesamten Gemeinschaft gehandhabt werden soll, insbesondere, wo es darum geht, daß ein Bürger eine Schußwaffe von einem Mitgliedstaat in einen anderen mitnehmen will?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 13. 9. 1991, S. 51.

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi  
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1993)

Bislang haben Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich der Kommission ihre innerstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen mitgeteilt.

Die Kommission prüft, ob diese Maßnahmen eine vollständige und einwandfreie Umsetzung der Richtlinie gewährleisten.

Gegen die Mitgliedstaaten, die ihre Durchführungsmaßnahmen nicht fristgerecht, d. h. spätestens zum 1. Januar 1993, mitgeteilt haben, hat die Kommission ein Verfahren wegen Vertragsverletzung eingeleitet.

Die Einführung des Europäischen Feuerwaffenpasses, für den die Kommission in ihrer Empfehlung vom 25. Februar 1993 <sup>(1)</sup> ein einheitliches Muster vorgeschlagen hat, bereitet



gegenwärtig noch einige Schwierigkeiten. Dies ist darauf zurückzuführen, daß diejenigen Mitgliedstaaten, die mittlerweile über die rechtliche Grundlage zur Ausgabe dieses Passes verfügen, sich erst über die einschlägigen Vorschriften der von den betroffenen Jägern und Sportschützen besuchten Mitgliedstaaten informieren müssen, um das Dokument auch tatsächlich ausstellen zu können. Einige der darin vorgesehenen und zur Ausstellung des Passes erforderlichen Angaben lassen sich nämlich nur anhand solcher Informationen machen. Die derzeitigen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausgabe des Europäischen Feuerwaffenpasses dürften jedoch in dem Maße allmählich nachlassen, wie die Richtlinie von weiteren Mitgliedstaaten umgesetzt und das zwischen den Mitgliedstaaten errichtete Informationsaustauschsystem ausgebaut wird.

Die Verwendung des Europäischen Feuerwaffenpasses im Sinne der Richtlinie bietet die Gewähr, daß durch die für die rechtmäßigen Benutzer der Waffen — Jäger und Sportschützen — vorgesehenen Erleichterungen keine Sicherheitslücken entstehen. Zu letzterem Punkt ist anzumerken, daß Jäger und Sportschützen sich mit Hilfe dieses Passes nur dann frei in der Gemeinschaft bewegen können, wenn sie ausschließlich darin registrierte Waffen mit sich führen und den Grund ihrer Reise z. B. durch Vorlage einer Einladung nachweisen können.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1993.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 580/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. März 1993)

(93/C 297/68)

*Betrifft:* Gesundheitsgefährdende Stoffe, die auf dem Markt im Umlauf sind

Auf dem Markt sind bestimmte Stoffe im Umlauf, die mit Sicherheit gesundheitsgefährdend sind, und die laut den Versprechungen der Herstellerfirmen zu Gewichtsabnahme und verbesserter Gemütsverfassung führen oder gar zur Behandlung von Krankheiten geeignet sind. Wie es in einer Mitteilung des Nationalen Arzneimittelamtes heißt, liegt in Griechenland für viele dieser Produkte keine Zulassung vor. Wie gedenkt die Kommission, diesem Mißstand ein Ende zu setzen?

**Antwort von Herrn Bangemann  
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1993)

Alle Erzeugnisse, die als Mittel zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten bezeichnet werden oder die pharmakologisch wirksame Stoffe enthalten, die gesundheitsschädlich sein könnten, sind nach Artikel 1 der Richtlinie 65/65/EWG (<sup>1</sup>) als Arzneimittel anzusehen.

Daher ist für solche Erzeugnisse nach dem Gemeinschaftsrecht eine Zulassung erforderlich, die erst nach der Einreichung entsprechender Unterlagen beim nationalen Arzneimittelamt erteilt werden kann.

Die ungesetzliche Verbreitung nicht zugelassener Arzneimittel widerspricht den Gemeinschaftsrichtlinien und muß daher von den für das betreffende Gebiet zuständigen Behörden — im gegebenen Fall also von den griechischen Behörden — strafrechtlich verfolgt werden.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 22 vom 9. 2. 1965.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 601/93

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. April 1993)

(93/C 297/69)

*Betrifft:* Aktionsplan der spanischen Regierung für den Nationalpark Doñana

In verschiedenen Medien wurde berichtet, daß die spanische Regierung der Kommission einen Aktionsplan betreffend den Nationalpark Doñana unterbreitet hat.

Was beinhaltet dieser Aktionsplan? Aus welcher Haushaltslinie des Gemeinschaftshaushaltsplans sollen die Mittel bereitgestellt werden, um diesen Plan zu ermöglichen? Wann soll dieser Plan anlaufen, und innerhalb welcher Zeit soll er durchgeführt werden? Welche Gesamtkosten sind vorgesehen, und welcher Anteil der Kosten soll von der Gemeinschaft finanziert werden?

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1107/93

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1993)

(93/C 297/70)

*Betrifft:* Finanzierung des operationellen Programms für den Doñana-Park

Presseberichten zufolge bestätigten die Kommissionsmitglieder Yannis Paleokrassas und Bruce Millan, zuständig für die Umwelt bzw. Regionalpolitik, daß die Kommission eine Mittelbindung zur Beteiligung an dem Aktionsprogramm im Zusammenhang mit dem Doñana-Park vorgenommen hat. Es wird von einem Zuschuß der Gemeinschaft in Höhe von 40 Milliarden Peseten gesprochen. Kann die Kommission in Anbetracht der sich überschlagenden Meldungen mitteilen, zu Lasten welches Haushaltspostens dieser Zuschuß der Kommission gehen wird und ob in dem vorgesehenen Investitionsplan die im Bericht des Sachverständigenausschusses festgelegten Leitlinien eingehalten werden?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1274/93**

von Herrn José Valverde López (PPE)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(19. Mai 1993)  
(93/C 297/71)

*Betrifft:* Verwirrende Lage bezüglich der möglichen Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Nationalpark Doñana

Die andalusische Regionalregierung gibt kontinuierlich Erklärungen über den als „unmittelbar bevorstehend“ bezeichneten Aktionsplan im Zusammenhang mit dem Nationalpark Doñana ab, wobei sich die finanziellen Mittel der Gemeinschaft auf etwa 40 Milliarden Peseten belaufen. Die offene Informationspolitik der andalusischen Regionalregierung steht im Gegensatz zum Schweigen seitens der Kommission und insbesondere ihres für Regionalpolitik zuständigen Mitglieds. Zahlreiche Anfragen von Abgeordneten zu diesem Thema wurden nicht beantwortet. Die Medien sprechen bereits von einem „Mangel an Transparenz“.

Kann die Kommission angesichts der zu dieser Problematik zu verzeichnenden allgemeinen Sensibilisierung eine allgemeine Erklärung zur gegenwärtigen Lage abgeben und auf die Anfragen zum Nationalpark Doñana unverzüglich antworten?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Millan  
im Namen der Kommission  
auf die schriftlichen Anfragen  
Nrn. 601/93, 1107/93 und 1274/93  
(14. Juli 1993)**

Die spanischen Behörden haben der Kommission den förderfähigen Entwicklungsplan für den Park Doñana vorgelegt.

Der Plan deckt den Zeitraum 1993 bis 2000 ab, die Kosten werden mit 62 884 Millionen Peseten veranschlagt. Die bei der Kommission beantragte Kofinanzierung beläuft sich auf 47 163 Millionen Peseten.

Vom Inhalt her umfaßt der Plan folgende Teile:

- gesamte Wasserbewirtschaftung;
- Landwirtschaft;
- Umwelt;
- Tourismus;
- Straßenausrüstung und -infrastruktur;
- Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeiten;
- Ausbildung und kulturelles Erbe;
- ergänzende Planungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

Die Kommission hat mit der Prüfung dieses Plans begonnen. Bislang ist keinerlei Entscheidung hinsichtlich des Finanzie-

rungssatzes sowie der Finanzierungsquellen getroffen worden. Letztere könnten die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Garantie und LIFE umfassen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 603/93**

von Herrn Ben Fayot (S)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(1. April 1993)  
(93/C 297/72)

*Betrifft:* Zugang für kleine und mittlere Unternehmen zu öffentlichen und privaten Ausschreibungen in Belgien und Frankreich

Die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus der Gemeinschaft, die versuchen, in Belgien oder in Frankreich tätig zu werden, sehen sich zahlreichen Schwierigkeiten gegenüber.

In Belgien muß ein ausländisches Unternehmen, das eine Mehrwertsteuernummer beantragt, einen oder mehrere Aufträge von ortsansässigen Kunden vorweisen. Andererseits kann dieses Unternehmen jedoch nur Aufträge bekommen, wenn es über eine Mehrwertsteuernummer verfügt. Die Verweigerung einer Mehrwertsteuernummer wegen nicht nachgewiesenen Aufträgen hindert jedoch das Unternehmen wiederum daran, sich als Unternehmen eintragen zu lassen und seine Zulassung zu den öffentlichen Ausschreibungen in Belgien zu beantragen.

In Frankreich kann ein ausländisches Unternehmen keine Qualifikationsbescheinigung erhalten, da diese den französischen Behörden vorbehalten ist; sie wird jedoch von den französischen Behörden in ihren öffentlichen Ausschreibungen als „wünschenswert“ angesehen. Die ausländischen Unternehmen sind daher in ihrer Wettbewerbsfähigkeit deutlich benachteiligt.

Ist die Kommission über diese diskriminierenden Praktiken unterrichtet?

Was gedenkt sie zu unternehmen, um dem abzuhelpfen?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi  
im Namen der Kommission  
(19. Juli 1993)**

Die diskriminierenden Praktiken in Belgien, auf die der Herr Abgeordnete hinweist, sind der Kommission bekannt, und sie hat bereits eine Untersuchung zu deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht eingeleitet. Diese Untersuchung betrifft insbesondere einen möglichen Verstoß gegen Artikel 52 und 69 des EG-Vertrags und gegen die Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie.

Die von dem Herrn Abgeordneten dargelegten diskriminierenden Praktiken in Frankreich sind der Kommission nicht bekannt.

Eine offizielle Liste zugelassener Unternehmen gibt es nicht. Der „Organisme Professionnel de Qualification et de Classification du Bâtiment“ (berufsständische Vereinigung für Qualifikation und Klassifizierung des Baugewerbes), der Unternehmen auf Anfrage Bescheinigungen ausstellt, ist seit 1949 eine privatrechtliche Vereinigung, die von den wichtigsten Beteiligten am Baugewerbe gegründet wurde. Es handelt sich keinesfalls um eine Zulassung der Unternehmer; öffentliche Auftraggeber, die gelegentlich in den im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Ausschreibungen die Vorlage einer sogenannten „OPQCB“-Bescheinigung verlangen, müssen ungeachtet dessen auch jede andere Berufsqualifikationsbescheinigung akzeptieren, die von einem gleichwertigen Organismus ausgestellt wurde, bzw. jeden anderen Nachweis der fachlichen Eignung der Unternehmen, wie in Artikel 23 bis 26 der Richtlinie 71/305/EWG <sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 89/440/EWG <sup>(2)</sup>, vorgesehen. Die genannten Punkte wurden in den Musterausschreibungen der Verordnung vom 12. Juni 1992 berücksichtigt, die für alle öffentlichen Auftraggeber verbindlich ist.

Den Unterschieden in den Vorauswahlverfahren zwischen den Mitgliedstaaten liegt zwar keine diskriminierende Absicht zugrunde, aber sie können für KMU besondere Probleme verursachen, insbesondere wenn es sich um Bauaufträge handelt. Die Kommission hat dem CEN ein vom Ausschuß für Normen und technische Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG genehmigtes Mandat für eine Untersuchung zur Bestimmung der Bestandteile europäischer Normen erteilt, um einen Rahmen für Vorauswahlanforderungen zu schaffen. Solange die Ergebnisse dieser Untersuchung nicht vorliegen, wären weitergehende Bemerkungen verfrüht.

Die Kommission bittet den Herrn Abgeordneten, ihr nähere Angaben zu den möglichen Verhaltensweisen öffentlicher Auftraggeber im Zusammenhang mit den aufgeworfenen Fragen, die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition ausländischer Unternehmen haben, zur Verfügung zu stellen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 210 vom 21. 7. 1989.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 640/93

von Herrn Dieter Rogalla (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. April 1993)

(93/C 297/73)

*Betrifft:* Beschäftigung von Behinderten

1. Wie viele Planstellen hat die Kommission mit Behinderten besetzt?

2. Liegt die Zahl der für die Kommission tätigen Behinderten gemäß 1 in den einzelnen Laufbahngruppen unter oder über dem Durchschnitt ähnlicher Bemühungen in den einzelnen Mitgliedstaaten, und gegebenenfalls um wieviel?

3. Trifft es zu, daß die Kommission ein eigenes Referat für europäische Initiativen in diesem Bereich eingerichtet hat; gegebenenfalls welche Erfolge und Entwicklungen wurden auf diese Weise angestoßen?

4. Welche für Behinderte vorbehaltenen Planstellen hat die Kommission im Rahmen des Haushalts 1993 beantragt und bewilligt bekommen, und wie weit sind diese Stellen bereits besetzt?

5. Teilt die Kommission meine Auffassung, daß vom Rat und dem Europäischen Parlament im endgültigen Haushalt für 1993 gewährte zusätzliche Planstellen im pro rata Verhältnis der ursprünglichen Anforderungen für Behinderte reserviert werden müssen, und wie wird dies administrativ sichergestellt?

#### Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(30. Juni 1993)

1. und 2. Die Kommission erstellt keine Statistiken über die in ihren Dienststellen beschäftigten Behinderten,

3. In der Kommission ist eine Abteilung geschaffen worden, die sich mit allen Aspekten der Integration Behindertener in die Gemeinschaft sowie mit dem Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten — HELIOS I (1988—1991) und HELIOS II (1993—1996) — beschäftigt.

Die Ergebnisse des Aktionsprogramms HELIOS I sind in einem Bericht enthalten, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat am 6. Juli 1992 vorgelegt hat <sup>(1)</sup>. Dieser Bericht enthält unter anderem nähere Einzelheiten zu spezifischen Aktionen und Initiativen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Behinderten.

HELIOS II ist Gegenstand des Ratsbeschlusses 93/136/EWG <sup>(2)</sup>. Mit diesem Programm sollen wirksame Ansätze und Maßnahmen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Eingliederung gefördert werden. Zu diesem Zweck finden unter anderem Seminare und Konferenzen statt und sind gegenseitige Besuche vorgesehen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden über Vorschläge für weitere Aktionen bzw. Initiativen anhand der Ergebnisse dieser Tätigkeiten entscheiden.

4. und 5. Die Kommission hat im Haushaltsvorentwurf 1993 vorgeschlagen, 25 Planstellen für Behinderte vorzusehen. Es wurde damit begonnen, Leitlinien für die Besetzung dieser Planstellen auszuarbeiten. Auch wenn die Planstellen nicht besetzt werden konnten, wurden die Arbeiten fortge-

führt; ihnen sollen in der ersten Hälfte dieses Jahres praktische Maßnahmen folgen.

(<sup>1</sup>) Dok. SEK(92) 1206 endg.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 56 vom 9. 3. 1993.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 658/93**

von den Abgeordneten Virginio Bettini (V)  
und Tullio Regge (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. April 1993)

(93/C 297/74)

*Betrifft:* Beleuchtung Sibiriens durch eine „zweite Sonne“

In der Nacht vom 4. auf den 5. Februar 1993, um 5.20 Uhr Greenwicher Zeit, wurde ein Experiment zur Brechung des Sonnenlichts mit einem 20 Meter großen Spiegel durchgeführt, der an der russischen Weltraumstation „Mir“ montiert war.

Dieser Lichtstrahl wurde in Frankreich, der Schweiz und Deutschland gesehen.

Das Ziel der russischen Wissenschaftler, die das Projekt „Energhia“ leiten, besteht darin, die tatsächliche Möglichkeit der Beleuchtung weiter Teile der Erde, doch insbesondere der Polargebiete Rußlands nachzuweisen, wobei sie einfach das Sonnenlicht ableiten.

Niemand hat sich die Mühe gemacht, die Umweltauswirkungen auf ein ökologisches System zu untersuchen, das sich durch Anpassung an den deutlichen und langen Wechsel zwischen Tag und Nacht entwickelt hat; dies nährt den starken Verdacht, daß das Beleuchten eines Gebiets von 6 000 km<sup>2</sup> mit einem „Scheinwerfer“, der 50 mal stärker ist als der Mond, bedeutet, daß man das Ökosystem der Tundra einer sehr starken Belastung aussetzt.

Die Fragesteller möchten gerne von der Kommission wissen, ob Gemeinschaftsmittel im Rahmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit Europäische Wirtschaftsgemeinschaft/Gemeinschaft Unabhängiger Staaten für dieses Projekt bereitgestellt wurden und ob sie nicht beabsichtigt, darüber zu wachen, daß die Gemeinschaftsmittel nicht für Forschungsarbeiten verwendet werden, deren wissenschaftlicher Nutzen und deren praktische Ergebnisse umstritten sind.

**Antwort von Herrn Ruberti  
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1993)

Die Kommission hat keine Finanzhilfe für das von den Herren Abgeordneten angesprochene Vorhaben zur Verfügung gestellt.

Wissenschaftliche und technische Forschungsvorhaben im Rahmen der Gemeinschaftspolitik im Bereich der Forschung und Entwicklung werden nach eingehender Prüfung ihres wissenschaftlich-technischen Inhalts ausgewählt. Diese Prüfung wird von Ausschüssen hochqualifizierter Sachverständiger vorgenommen, die durchaus in der Lage sind, die Auswirkungen von Projekten auf die Umwelt zu beurteilen. Der Umweltschutz ist ein vorrangiges Auswahlkriterium.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 698/93**

von Herrn Arthur Newens (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. April 1993)

(93/C 297/75)

*Betrifft:* Lieferung von spaltbaren Stoffen in den Irak

Weiß die Kommission von möglichen Verstößen gegen die Bestimmungen des Euratom-Vertrags seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit einer derzeitigen oder früheren Lieferung von spaltbaren Stoffen in den Irak? Ist die Kommission der Ansicht, daß sie kraft des Vertrages verpflichtet ist, zu ermitteln, ob eine solche Vertragsverletzung vorliegt, und geeignete Schritte gegen die Regierung des Vereinigten Königreichs einzuleiten?

**Antwort von Herrn Matutes  
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1993)

Der Kommission sind Verstöße gegen die Bestimmungen des Euratom-Vertrags seitens des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit einer Lieferung von spaltbaren Stoffen an den Irak nicht bekannt. Wären solche Verstöße entdeckt worden, hätte die Kommission nach Maßgabe des Vertrages geeignete Maßnahmen ergriffen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 700/93**

von Herrn Alexandros Alavanos (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. April 1993)

(93/C 297/76)

*Betrifft:* Informationsstellen für die ländliche Bevölkerung in Griechenland

Im Gemeinschaftsprogramm Carrefour ist die Schaffung von Informationsstellen für die ländliche Bevölkerung vorgesehen.

Kann uns die Kommission unterrichten, ob sie die Schaffung bestimmter Stellen in Griechenland genehmigt hat oder zu genehmigen beabsichtigt und welche Auswahlkriterien sie dabei angewandt hat?

**Antwort von Herrn Pinheiro  
im Namen der Kommission**

(28. Juli 1993)

Im Rahmen eines Pilotprojekts wurden bislang 21 Informationsstellen für die ländliche Bevölkerung eingerichtet.

Drei davon befinden sich in Griechenland:

- in Egieon bei der Union of Agricultural Cooperatives;
- in Ioannina bei der Asic Company;
- in Thessaloniki beim Agricultural and Industrial Institute.

Um die Aufgaben einer Informationsstelle übernehmen zu können, müssen die Institutionen folgende Kriterien erfüllen:

- große Erfahrung im Bereich der Unterstützung und Beratung von ländlichen Gemeinschaften in ihrer Region;
- gute Kenntnis der Gemeinschaftspolitiken;
- enge Verbindungen zu anderen im ländlichen Raum tätigen Organisationen;
- Verbindungen mit den nationalen und regionalen Verwaltungen sowie mit den Netzen zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Die Kommission ist gern bereit, dem Herrn Abgeordneten weitere Auskünfte zu diesem Thema zu erteilen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 709/93**

von Herrn Diego de los Santos López (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. April 1993)

(93/C 297/77)

**Betrifft:** Betrug bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen in der Gemeinschaft

Gemäß nachdrücklichen Hinweisen von Privatpersonen erhalten bestimmte Hersteller von Kraftfahrzeugen in der Gemeinschaft, die in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, amtliche Bauartgenehmigungen, obwohl sie auf den einzelnen nationalen Märkten Fahrzeuge vorstellen, die zwar ein und demselben Modell angehören, aber unter-

schiedliche Merkmale betreffend Motortyp, Alter der Bauteile aufweisen, die je nach Mitgliedstaat usw. unterschiedlich sind.

Demnach kann ein und dasselbe Modell ein unterschiedliches Fahrzeug sein, je nachdem, ob es zum Beispiel in Spanien oder in Frankreich erworben wird.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß es sich hierbei um einen Betrug an den Verbrauchern handelt?

Ist es möglich, ein und dasselbe Modell in jedem Mitgliedstaat zuzulassen, obwohl die Fertigungsteile unterschiedlich sind?

Welche Informationen hat die Kommission über diese Art von Praktiken in der Gemeinschaft?

**Antwort von Herrn Bangemann  
im Namen der Kommission**

(19. Juli 1993)

Vor Inkrafttreten der EWG-Typgenehmigung erfolgte die Zulassung von Fahrzeugen durch den jeweiligen Mitgliedstaat für das jeweilige Hoheitsgebiet und entsprechend den jeweiligen einzelstaatlichen Regelungen.

Aus diesem Grund bestanden trotz der in den meisten Mitgliedstaaten sehr ähnlichen Regelungen selbst innerhalb einer Marke und eines Modells technische Unterschiede zwischen den Fahrzeugen, je nachdem, in welchem Mitgliedstaat diese vertrieben wurden.

Das Vorhandensein von Unterschieden zwischen den Fahrzeugen je nach Zielland, einschließlich bei den für Drittländer bestimmten Fahrzeugen, stellt keinen Betrug des Verbrauchers dar. In jedem Land werden Fahrzeuge verkauft, die mit dem zugelassenen Fahrzeug gemäß den rechtlichen Vorschriften technisch identisch sind.

Dieser Sachverhalt, der keinen Betrug darstellt, führt in der Tat zu einem nicht einheitlichen Markt, und aus diesem Grund haben die Gemeinschaftsinstitutionen die Richtlinie 92/53/EWG<sup>(1)</sup> zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ausgearbeitet, die am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist.

In dieser Richtlinie wird das EWG-Typgenehmigungsverfahren festgelegt, das von den Herstellern bis zum 31. Dezember 1995 freiwillig angewandt werden kann und nach diesem Termin zwingend angewandt werden muß. Diese Richtlinie gilt für Personalfahrzeuge (Klasse M1), und ihr Geltungsbereich wird in Zukunft auf die anderen Fahrzeuge ausgedehnt werden.

Durch die Anwendung dieser Richtlinie werden die Fahrzeuge, die in den Mitgliedstaaten verkauft werden, denselben technischen Stand haben, den die dann gültigen Einzelrichtlinien vorschreiben.

Selbstverständlich wird es weiterhin unterschiedliche Ausstattungen bei den Fahrzeugen geben, so wie dies bereits heute innerhalb der Mitgliedstaaten der Fall ist.

(<sup>1</sup>) Abl. Nr. L 225 vom 10. 8. 1992.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 728/93

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. April 1993)

(93/C 297/78)

*Betrifft:* Nichterfüllung der Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte durch die zwölf Mitgliedstaaten

Ist der Kommission die chaotische Situation in den zwölf Mitgliedstaaten im Hinblick auf ein derart wichtiges Thema für Gesundheit und Sicherheit der Patienten bekannt, wie es die allgemeine Nichterfüllung der Richtlinie 90/385/EWG über aktive implantierbare medizinische Geräte (<sup>1</sup>) darstellt?

(<sup>1</sup>) Abl. Nr. L 189 vom 20. 7. 1990, S. 17.

#### Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(12. Juli 1993)

Die Kommission ist besorgt über die Verzögerung bei der Umsetzung der Richtlinie 90/385/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte, die spätestens am 1. Juli 1992 hätte erfolgen müssen.

Bis Ende März 1993 hatten fünf Mitgliedstaaten der Kommission nationale Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie mitgeteilt; in einigen anderen Mitgliedstaaten befinden sich die entsprechenden Verfahren in einem fortgeschrittenen Stadium. Die im Jahr 1992 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des EWG-Vertrags werden fortgeführt, wenn Mitgliedstaaten die betreffende Richtlinie noch nicht umgesetzt haben.

Die einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Patienten und der Benutzer bleiben auf alle Fälle bis Ende 1994 in Kraft. Wenn sich jedoch ein Hersteller während dieses Zeitraums dafür entscheidet, die Bestimmungen der Richtlinie anzuwenden, hat er das Recht, seine auf dem Binnenmarkt vertriebenen Geräte mit der CE-Kennzeichnung auszustatten.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 736/93

von Frau Christine Oddy (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. April 1993)

(93/C 297/79)

*Betrifft:* Entlassungen im Werk Jaguar Radford in Coventry

Ist der Kommission bekannt, daß 185 Mitarbeiter, obwohl sie eine Auszeichnung für die Erfüllung der Qualitätsnorm Q 101 erhalten haben, im Werk Jaguar Radford in Coventry entlassen werden sollen?

Ist der Kommission bekannt, wie schwerwiegend die Rezession in den Westmidlands ist, und zwar insbesondere in der Automobilindustrie?

Wie gedenkt die Kommission der Automobilindustrie in den Westmidlands im Jahre 1994 zu helfen?

#### Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(29. Juli 1993)

Die Region der Westmidlands, in der das Werk Jaguar in Coventry liegt, ist eines der unter Ziel 2 der Strukturfonds fallenden Gebiete. Daher hat der Europäische Sozialfonds (ESF) im Zeitraum 1990—1991 Programme in Höhe von 33 Millionen ECU finanziert. Für den Zeitraum 1992—1993 beträgt die Höhe der Mittelbindungen aus dem ESF 36 Millionen ECU (diese Beträge sind Teil des seit 1989 aus sämtlichen Strukturfonds zugeflossenen Gesamtbetrags von 400 Millionen ECU).

Aufgrund der britischen Wirtschaftsgesetzgebung können in den Westmidlands nur kleine und mittlere Unternehmen Finanzierungen aus dem ESF erhalten. Da Jaguar kein kleines oder mittleres Unternehmen ist, kann diese Gesellschaft nicht in den Genuß von Kofinanzierungen im Rahmen des Ziels 2 gelangen.

Nach der derzeit geltenden ESF-Regelung können Langzeitarbeitslose einschließlich der von Jaguar Entlassenen im Rahmen des Ziels 3 in den Genuß von ESF-Maßnahmen gelangen. Außerdem hat die Kommission am 24. März 1993 die Anwendung einer in der ESF-Ordnung vorgesehenen Ausnahmebestimmung beschlossen, die allen Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit bietet, unter Zuhilfenahme des Fonds im Rahmen des Ziels 3 Maßnahmen zugunsten von Personen zu treffen, die weniger als zwölf Monate arbeitslos sind. Die neue ESF-Ordnung bestätigt dieses flexiblere Konzept mit dem Hinweis auf Personen, die langfristiger Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind.

Im Jahre 1994 wird ein neues Ziel 4 betreffend die Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel in Kraft treten. Durch dieses Ziel sollen Beschäftigung und berufliche Qualifikationen durch vorgreifende und beratende Maßnahmen und durch Einbeziehung in das Netz

sowie durch Ausbildung in der gesamten Gemeinschaft gefestigt werden.

Wird aufgrund von mehreren Wirtschaftssektoren gemeinsamen Kriterien ein realer Bedarf an Ausbildung oder beruflicher Umschulung festgestellt, so können angemessene, den Anforderungen der Zukunft entsprechende Maßnahmen, insbesondere im Rahmen des Wandels der Produktions- und Arbeitsgestaltungsprozesse, für eine Kofinanzierung in Frage kommen. Die endgültige Auswahl obliegt der erweiterten Partnerschaft auf der Ebene der Regionen, des Mitgliedstaats und der Kommission.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 739/93**

von Herrn Panayotis Roumeliotis (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. April 1993)

(93/C 297/80)

*Betrifft:* Schutz des Feuchtgebietes in der Gemeinde Fokaia

Das Feuchtgebiet im Bereich der Gemeinde Fokaia (Chalkidike) wurde zwar nicht in die Liste der bedeutendsten Feuchtgebiete Europas im Rahmen des CORINE-Programms aufgenommen, ist aber durch die verspätete Anerkennung und Abgrenzung in eine problematische Situation geraten mit dem Ergebnis, daß seltene und geschützte Arten durch die Jagdtätigkeit unmittelbar vom Aussterben bedroht sind.

Wie beurteilt die Kommission dieses Problem?

**Antwort von Herrn Paleokrassas  
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1993)

In der aktuellen Fassung des CORINE-Verzeichnisses von Biotopen ist auch das küstennahe Marschland um die Gemeinde Nea Fokaia enthalten, das nach den wissenschaftlichen CORINE-Kriterien als Biotop von vorrangiger Bedeutung für den Naturschutz in der Gemeinschaft eingestuft werden kann.

Zusammen mit anderen Informationsquellen wird das CORINE-Biotopverzeichnis mittlerweile als Hilfsmittel zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>(1)</sup> eingesetzt. Dadurch sollte der griechischen Regierung ein Werkzeug an die Hand gegeben werden, auf dessen Grundlage über die richtige Einstufung und den angemessenen Rechtsstatus dieses Gebiets entschieden werden kann.

Darüber hinaus hat Griechenland die betreffende Region nicht als besonderes Schutzgebiet gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten<sup>(2)</sup> eingestuft. Im Bereich des

Naturschutzes ist diese Richtlinie jedoch die einzige Rechtsgrundlage für ein eventuelles Eingreifen der Gemeinschaft.

Aus diesem Grund liegt die Verantwortung für Maßnahmen zur umweltgerechten Nutzung und zum Schutz des betreffenden Biotops gegenwärtig allein bei der griechischen Regierung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 750/93**

von Herrn Diego de los Santos López (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1993)

(93/C 297/81)

*Betrifft:* Lagerung von Abfällen in El Cabril (Andalusien)

Die Lagerstätte für radioaktive und nukleare Abfälle von El Cabril befindet sich in der Sierra Albarrana. In dieser Sierra liegt das Revier Carbonell, das eine der ergiebigsten Uranminen in der Welt war, wie es vom Weltkongreß für Radioaktivität in Chicago (Vereinigte Staaten) 1936 anerkannt wurde.

Die Existenz dieses Reviers läßt die Anlage einer Lagerstätte für Abfälle aufgrund der Anhäufung radioaktiver Emissionen als ungeeignet erscheinen, denn durch die Emissionen von Alphastrahlen kann dies negative Auswirkungen auf die Bevölkerung sowie die Flora und Fauna haben.

Trotzdem wurde mit der Erweiterung der Anlagen begonnen, mit dem endgültigen Ziel einer Umwandlung in eine Lagerstätte.

In der Antwort der Kommission an den Verfasser dieser schriftlichen Anfrage (714/92)<sup>(1)</sup> wurden die von der spanischen Regierung zur Verfügung gestellten Daten für mit Artikel 37 Euratom-Vertrag vereinbar erklärt, der sich mit den eventuellen negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung anderer Mitgliedstaaten befaßt.

Über welche Daten verfügt die Kommission betreffend die radioaktive Verseuchung der Sierra Albarrana, insbesondere betreffend Bevölkerung, Flora und Fauna der Gebiete in der Nähe der Lagerstätte?

Hält sie unter Berücksichtigung der Nähe des Reviers Carbonell die Anlagen von Cabril für geeignet?

Ist die Kommission der Auffassung, daß Maßnahmen betreffend den Transit von Abfall nach El Cabril getroffen werden?

Ist sie der Auffassung, daß Besuche von Studenten, Zivilbevölkerung usw. in El Cabril ausgeschlossen werden sollten?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 16 vom 21. 1. 1993, S. 4.

**Antwort von Herrn Paleokrassas  
im Namen der Kommission**

(8. Juli 1993)

Die Kommission prüfte in ihrer Stellungnahme zum Endlager El Cabril gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags lediglich die möglichen Auswirkungen auf benachbarte Mitgliedstaaten. Die der Kommission von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 des obigen Vertrages vorgelegten Angaben zeigen in dem Gebiet jedoch keine radioaktiven Werte, die auf ein Überschreiten der Dosisgrenzwerte gemäß Richtlinie 80/836/Euratom des Rates zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen <sup>(1)</sup> hinweisen.

Nach den der Kommission vorliegenden Angaben befinden sich außer dem Lager für radioaktive Abfälle keine weiteren kerntechnischen oder sonstigen Anlagen in dem Gebiet, von denen radioaktive Strahlungen ausgehen, die zusammen mit den Emissionen der Anlage in El Cabril kumulative Wirkungen haben können.

Der Kommission liegen keine Angaben über die Art der Beförderung vor. Allerdings wendet Spanien, wie auch die übrigen Mitgliedstaaten, die Beförderungsregelung der Internationalen Atomenergieorganisation an, die einen angemessenen Schutz der Bevölkerung und der Umwelt sicherstellt.

Vorausgesetzt, daß geeignete Strahlenschutzmaßnahmen getroffen werden, hat die Kommission keine Einwände gegen diese Art von Besuchen, die dazu beitragen können, die Bevölkerung über die verschiedenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit ionisierenden Strahlungen zu informieren und bei dieser eine Vertrauensbasis zu schaffen. Was die Besuche von Studenten und der Zivilbevölkerung betrifft, weist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Mitteilung zur Umsetzung der Richtlinie 89/618/Euratom des Rates über die Unterrichtung der Bevölkerung über Verhaltensmaßregeln und Gesundheitsschutzmaßnahmen bei einer radiologischen Notstandssituation hin <sup>(2)</sup>. In Absatz 6 dieser Mitteilung heißt es, daß die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten detaillierte Anweisungen geben sollen, wie die örtliche Bevölkerung, beispielsweise durch die Veranstaltung von Besuchen dieser Anlagen, zu informieren ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 103 vom 19. 4. 1991.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 806/93**

von Herrn Thomas Megahy (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. April 1993)

(93/C 297/82)

*Betrifft:* Rassendiskriminierung auf dem Arbeitsmarkt.

Welche Rechtsmittel stehen einem Bürger oder einer Bürgerin eines Mitgliedstaats nach dem Gemeinschaftsrecht zur

Verfügung, denen ein Arbeitsplatz (für den sie die erforderliche Qualifikation besitzen) in einem anderen Mitgliedstaat verweigert wurde und die hinreichend Anlaß zu der Vermutung haben, daß diese Ablehnung in erster Linie aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit und weniger ihrer Nationalität wegen erfolgt ist? Die meisten Mitgliedstaaten verfügen über keine speziellen gesetzlichen Bestimmungen, die eine solche Diskriminierung unterbinden.

**Antwort von Herrn Flynn  
im Namen der Kommission**

(8. Juli 1993)

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten bezieht sich auf den Fall, daß einem EG-Bürger in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, allein aufgrund seiner ethnischen Herkunft ein Arbeitsplatz verweigert wird.

In diesem Fall gilt wohl einzig und allein das nationale Recht, da die der Gemeinschaft in diesem Bereich übertragenen Befugnisse sehr beschränkt sind. Ein EG-Bürger, der von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch macht und infolgedessen wie ein Arbeitnehmer des Aufnahmelandes zu behandeln ist, muß sich genau wie ein Bürger des Aufnahmelandes auf das nationale Recht und erforderlichenfalls auf das für diesen Fall geltende internationale Recht berufen. Es ist richtig, daß nicht alle Mitgliedstaaten entsprechende Rechtsvorschriften erlassen haben, wie die unlängst von der Kommission durchgeführte vergleichende Untersuchung über die rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gezeigt hat.

Die Kommission verweist darauf, daß der Rat in seiner Entschließung 90/C 157/01 <sup>(1)</sup> an alle auf diesem Gebiet noch säumigen Mitgliedstaaten appelliert hat, Rechtsvorschriften „... zur Vermeidung oder Eindämmung von diskriminierenden oder fremdenfeindlichen Handlungen“ auszuarbeiten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 157 vom 27. 6. 1990.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 816/93**

von Herrn Peter Crampton (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. April 1993)

(93/C 297/83)

*Betrifft:* Fischerei: Abkommen mit Drittländern

Handelt die Kommission derzeit Fischereiabkommen mit irgendeinem der Staaten des ehemaligen Ostblocks aus oder beabsichtigt sie, dies zu tun? Falls ja, kann die Kommission die betreffenden Länder auflisten und den Stand dieser Verhandlungen angeben?



**Antwort von Herrn Paleokrassas  
im Namen der Kommission**

*(6. Juli 1993)*

Wie die Kommission in der Sitzung des Unterausschusses „Fischerei“ vom 22. und 23. März 1993 mitgeteilt hat, fanden im Februar Sondierungsgespräche mit der Russischen Föderation über den möglichen Abschluß eines Fischereiabkommens statt.

Aufgrund dieser Sondierungsgespräche übermittelte die Kommission am 17. März 1993 eine Empfehlung für einen

Beschluß des Rates über die Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Fischereiabkommens mit der Russischen Föderation. Diese Empfehlung wird zur Zeit im Rat erörtert.

Die Gemeinschaft hat wiederholt ihr Interesse an einem Fischereiabkommen mit Polen bekundet. Die polnischen Behörden haben jedoch erklärt, daß Polen noch nicht bereit ist, ein solches Abkommen zu schließen.

Mit Estland, Lettland und Litauen hat die Gemeinschaft 1992 Fischereiabkommen geschlossen.

---